

GLOBAL TRUCK INSURANCE

Allgemeine Bedingungen



INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I - HAFTPFLICHT

KAPITEL I - UMFANG DER GARANTIE 6

Artikel 1	-	Versicherte Fahrzeuge und Personen	6
Artikel 2	-	Geltungsbereich	7
Artikel 3	-	Garantien	7
Artikel 4	-	Ausschlüsse	7

KAPITEL II - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 8

Artikel 5	-	Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	8
Artikel 6	-	Prämie	9
Artikel 7	-	Schadensfälle	9

TITEL II - RECHTSSCHUTZ

KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIE 12

Artikel 1	-	Versicherte Fahrzeuge	12
Artikel 2	-	Versicherte Personen	12
Artikel 3	-	Geltungsbereich und Versicherungssummen pro Schadensfall	13
Artikel 4	-	Interventionsschwelle	14
Artikel 5	-	Ausschlüsse	14
Artikel 6	-	Garantien	15

KAPITEL II	- GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	18
-------------------	----------------------------------	-----------

Artikel 7	- Umfang unserer Garantie in der Zeit	18
Artikel 8	- Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	19
Artikel 9	- Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	19
Artikel 10	- Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen	20
Artikel 11	- Interessenkollision	20
Artikel 12	- Objektivitätsklausel	20
Artikel 13	- Übernommene Kosten	20
Artikel 14	- Surrogation	21

TITEL III	- FAHRZEUGSCHUTZ (KASKO)
------------------	---------------------------------

KAPITEL I	- WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN	22
------------------	--	-----------

Artikel 1	- Versichertes Fahrzeug	22
Artikel 2	- Versicherte Personen	22
Artikel 3	- Geltungsbereich	22
Artikel 4	- Formel Alle Risiken Außer	22
Artikel 5	- Begrenzte Formel	23
Artikel 6	- Garantieverlängerungen	24
Artikel 7	- Ausschlüsse	24

KAPITEL II	- SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	26
-------------------	-----------------------------------	-----------

Artikel 8	- Zu versichernder Wert	26
Artikel 9	- Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	26
Artikel 10	- Prämie	27
Artikel 11	- Schadensfälle	27

TITEL IV - FIRST ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN 31

Artikel 1	- Einleitung	31
Artikel 2	- Vorhergehender Anruf	31
Artikel 3	- Geltungsbereich	31

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIEN 31

Artikel 4	- Fahrzeugbeistand	31
Artikel 5	- Ärztliche Beistand des Fahrpersonals	34
Artikel 6	- Logistische Unterstützung der Fahrgäste eines Reisebusses	37
Artikel 7	- Ausschlüsse bezüglich der First Assistance	37

TITEL V - EXTRA ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN 38

Artikel 1	- Einleitung	38
Artikel 2	- Vorhergehender Anruf	38
Artikel 3	- Geltungsbereich	38

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIEN 38

Artikel 4	- Fahrzeugbeistand	38
Artikel 5	- Logistische Unterstützung des Fahrpersonals	40
Artikel 6	- Logistische Unterstützung der Fahrgäste eines Reisebusses	41
Artikel 7	- Ausschlüsse bezüglich der Extra Assistance	42

TITEL VI - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - DAS LEBEN DES VERTRAGS 43

Artikel 1	-	Versicherungsvertragspartner	43
Artikel 2	-	Bestandteile des Versicherungsvertrags	43
Artikel 3	-	Ihr idealer Gesprächspartner	44
Artikel 4	-	Inkrafttreten	44
Artikel 5	-	Dauer	44
Artikel 6	-	Meldungspflicht beim Vertragsabschluss	44
Artikel 7	-	Verpflichtungen der sofortigen Meldung während der Vertragsdauer	45
Artikel 8	-	Verpflichtungen bei Eintreten des Schadenfalls	46
Artikel 9	-	Ende des Vertrags	46
Artikel 10	-	Sonderfälle	49
Artikel 11	-	Korrespondenz	49
Artikel 12	-	Besonderheiten	50

KAPITEL II - PRÄMIE 50

Artikel 13	-	Modalitäten der Prämienzahlung	50
Artikel 14	-	Nichtzahlung der Prämie	51

KAPITEL III - FUHRPARKVERWALTUNG 52

Artikel 15	-	Verwaltung der individuellen Policen und klassischen Flotten	52
Artikel 16	-	Verwaltung der globalen Flotten	52

TITEL VII - LEXIKON

Die **fettgedruckten** Wörter sind im Lexikon umschrieben.
Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab.

TITEL I - HAFTPFLICHT

Die nachstehende Bedingungen weichen nur von den **Verordnungsbestimmungen** ab, wenn sie für Sie selbst, den Versicherten oder jede Person, die ihre Anwendung betrifft, vorteilhafter sind.

KAPITEL I - UMFANG DER GARANTIE

Artikel 1 - VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Das bezeichnete Fahrzeug • Alles, was daran angespannt ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie • Der Eigentümer • Der Halter • Der Fahrer • Die Insassen • Ihr Arbeitgeber, wenn die obige Versicherten nicht kraft des Arbeitsvertragsgesetzes haften • Die Organisation, die obige Versicherten als Freiwillige beschäftigt, wenn Letztere kraft des Gesetzes über die Rechte der Freiwilligen nicht haften • Die Person, die das für das gelegentliche Abschleppen durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material liefert
<p>und, im Maße der Verordnungsbestimmungen, das Fahrzeug eines Dritten⁽⁴⁾, das das zeitweilig unbrauchbare bezeichnete Fahrzeug ersetzt. Diese Erweiterung wird höchstens 30 Tage ab dem Datum, an dem das Fahrzeug unbrauchbar geworden ist, gewährt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) • Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzlich zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Besitzer oder Insasse oder als Haftpflichtige für den Fahrer, den Besitzer oder den Insassen.

⁽⁴⁾ Der Dritter ist jede andere Person als der Versicherungsnehmer, der obengenannte Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, ihre Ehepartner und mit ihnen zusammenwohnenden Kinder, der Eigentümer oder der Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**. Der Werkstattinhaber, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, bleibt jedoch ein Dritter.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Haftpflichtversicherung gilt in den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teilen von Serbien, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Artikel 3 - GARANTIEN

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten, wenn sie anlässlich der Benutzung des versicherten Fahrzeugs im Verkehr haften.

Wir entschädigen gemäß dem Gesetz die Folgen von Körperschäden, die für einen **schwachen Verkehrsteilnehmer** aus einem Verkehrsunfall hervorgehen, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt wird.

Wir geben auch einen Vorschuss für die verlangte Kautionssumme, zum Schutz der **geschädigten Personen**, für die Freigabe des beschlagnahmten **bezeichneten Fahrzeugs** oder für die Haftentlassung des Versicherten gegen Kautions.

Unsere Garantie ist:

- bei Schäden aus Körperverletzungen: unbegrenzt. Wenn die Ordnung uns am Tag des **Schadensfalls** jedoch erlaubt, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro **Schadensfall** auf 120.067.670 EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für Sachschäden (andere als diejenige, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind): beschränkt auf 120.067.670 EUR pro **Schadensfall** oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung die Garantiebeschränkung am Tag des **Schadensfalls** erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.977 EUR pro Insassen oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des **Schadensfalls** die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das **bezeichnete Fahrzeug** und sämtliche Versicherten.

Artikel 4 - AUSSCHLÜSSE

Wir decken nicht die Haftpflicht des Diebes oder des Hehlers eines versicherten Fahrzeugs.

Wir entschädigen nicht:

- die für den Schaden haftpflichtige Person, außer im Falle der Haftpflicht durch Verschulden eines Dritten
- den Arbeitnehmer, der kraft des Gesetzes über Arbeitsverträge von seiner Haftpflicht befreit wird
- Sachschäden, die nicht mit Körperverletzungen verbunden sind oder nicht aus einem Mangel des versicherten Fahrzeugs hervorgehen und die vom Fahrer des versicherten Fahrzeugs erlitten werden
- Schäden am versicherten Fahrzeug, außer:
 - denjenigen, die dem gelegentlich abgeschleppten Fahrzeug zugefügt werden
 - den für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des Fahrzeugs aufgetragenen Kosten, wenn diese Kosten aus der unentgeltlichen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalls hervorgehen

- Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern, außer den Kleidungsstücken und dem persönlichen Gepäck der Insassen
- Schäden, die nicht aus dem Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden aber nur auf die beförderten Güter oder auf die für diese Beförderung erforderlichen Manipulationen zurückzuführen sind
- Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht im Bereich der Kernenergie organisiert wird
- Schäden, die aus der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben hervorgehen
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

KAPITEL II - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 5 - UNSERE EMPFEHLUNGEN IM LAUFE DES VERTRAGES

A. Änderungen

Vergessen Sie nicht, uns alle Veränderungen mitzuteilen, insbesondere diejenigen die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention herabsetzen oder verweigern, je nach der in Anspruch genommenen Garantie, oder unser Recht auf Rückerstattung benutzen. Sie werden uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten müssen.

So müssen Sie uns Änderungen mitteilen bezüglich:

- des Fahrzeuggebrauchs
Beispiel: Ersatz des Transports auf eigene Rechnung durch den Transport auf Rechnung Dritter
- der Fahrzeugmerkmale
Beispiel: neues Anhängerkupplungssystem
- des Versicherungsnehmers
Beispiel: Überführung des Fahrzeugs in eine Gesellschaft.

B. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**

Vergessen Sie nicht, uns unmittelbar zu verständigen, wenn Sie Ihr Fahrzeug ablegen.

Die Garantie wird Ihnen sowie Ihrem Ehepartner und Ihren zusammenwohnenden Kindern, die das gesetzliche Fahralter erreicht haben, während 16 Tagen ab der Eigentumsübertragung gewährt, soweit:

- keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt
- das **bezeichnete Fahrzeug** mit dem Nummernschild fährt, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war.

Wenn die Schäden durch einen anderen Versicherten verursacht werden, intervenieren wir zugunsten der **Geschädigten Personen**, aber fordern wir die gezahlten Entschädigungen zurück (siehe Artikel 7. C. dieses Titels I).

Nach Ablauf der 16-tägigen Frist endet die Garantie.

Mangels schriftlicher Genehmigung unsererseits wird der Vertrag nicht zugunsten des neuen Fahrzeugeigentümers übertragen.

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines anderen Fahrzeugs zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Andernfalls werden wir unsere Intervention verweigern.

Wenn Sie ein anderes Fahrzeug zur Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** in den Verkehr bringen, so wird die Garantie Ihnen während 16 Tagen ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Vertrag stillgelegt, wenn Sie es unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen.

C. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des **bezeichneten Fahrzeugs**

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich des Verkaufs, der Abtretung, der Schenkung und der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

Artikel 6 - PRÄMIE

Die Prämien werden gemäß Tarifparametern festgesetzt.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

Artikel 7 - SCHADENSFÄLLE

A. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherter sich gegebenenfalls zu Folgendem:

1. Den **Schadensfall** melden:

- uns genau über die Umstände, die Ursachen, den Umfang des Schadens und der Körperverletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür so viel wie möglich den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem **Schadensfall**.

2. Mitarbeiten an der Regelung des **Schadensfalls**:

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich zu den Verhandlungen erscheinen, wo Ihre Anwesenheit oder die des Versicherten erforderlich ist.

3. Außerdem, wenn wir eine Kautionssumme vorgeschossen haben:

- sobald wir es beantragen, alle Formalitäten erfüllen, die für die Freigabe oder die Aufhebung dieser Bürgschaft erforderlich sind, falls sie durch die zuständige Behörde freigegeben oder aufgehoben wird
- uns die Kaution zurückzahlen, sobald wir dies verlangen, falls die Kautionssumme von der zuständigen Behörde beschlagnahmt wird oder von Letzterer völlig oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens angewandt ist.

B. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichtet wir uns zu Folgendem:

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten und sich für ihn einsetzen
- den Versicherten in allen Stadien der Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

C. Unser Recht auf Erstattung der gezahlten Entschädigungen

Nachdem wir den **Geschädigten Personen** Schadenersatz geleistet haben, haben wir in gewissen Fällen das Recht, die Voll- oder Teilerstattung der bezahlten Entschädigungen in Hauptbetrag und Zinsen, sowie der Gerichtskosten zu fordern.

In welchen Fällen ?	Für welchen Betrag ?	Gegen wen ?
Nichtzahlung der Prämie, die zur Stilllegung der Garantie geführt hat ⁽³⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Sie
Absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrags ⁽²⁾	Völlige Erstattung	
Unabsichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrags ⁽²⁾	Höchstens 247,89 EUR	
Absichtlich verursachter Schadensfall ⁽²⁾	Völlige Erstattung	
Schadensfall verursacht durch den Zustand der Trunkenheit oder einen ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Gebrauch des Fahrzeugs, der auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Den Urheber des Verstoßes oder seinen Mittäter
Wenn wir über ein Recht auf Erstattung kraft der Vertragsbestimmungen bezüglich der Abtretung des bezeichneten Fahrzeugs verfügen (siehe Artikel 5.B dieses Titels I) ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Den Urheber des Schadensfalls oder die Person, die zivilrechtlich für ihn haftet

In welchen Fällen ?	Für welchen Betrag ?	Gegen wen ?
Schadensfall , der aus der Teilnahme an einem unerlaubten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb hervorgeht ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	Den Versicherten, außer demjenigen, der nachweist, dass das schadensauslösende Ereignis nicht auf ihn zurückzuführen ist und sich seinen Anweisungen entgegen oder ohne sein Wissen ereignet hat
Schadensfall , der eintritt während der Fahrer nicht die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen erfüllt, um das Fahrzeug zu lenken oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt ⁽³⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Schadensfall , der aus der Nichtübereinstimmung des Fahrzeugs mit der belgischen Regelung über die technischen Überwachung hervorgeht, in Ermangelung eines gültigen Überprüfungscheins ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Schadensfall , der eintritt, wenn die Zahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrift- oder Vertragsverfügung erlaubte Zahl ⁽³⁾	Die Erstattung wird unter Berücksichtigung des nachstehenden Verhältnisses: $\frac{\text{Überzählige Personen}}{\text{Beförderte Personen}} \text{ (4)}$ Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Schadensfall , der eintritt, wenn die Beförderung von Personen außerhalb der Verordnungsbestimmungen oder Vertragsbestimmungen erfolgt ⁽³⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾	
Unterlassung einer Handlung innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist, außer wenn der Versicherte beweist, dass er diese Handlung so schnell wie nur möglich ausgeführt hat ⁽²⁾	Beschränkte Erstattung ⁽¹⁾ Unser Recht besteht nur in dem Masse des Schadens, den wir beweisen können	

- (1) Der Betrag des Regresses ist vollständig, wenn der Hauptbetrag der Entschädigungen sowie die Gerichtskosten und die Zinsen, die wir haben zahlen müssen, 10.411,53 EUR nicht überschreiten. Der Regress wird nur bis zur Hälfte der besagten Summen ausgeübt, mit einem Minimum von 10.411,53 EUR und einem Maximum von 30.989,69 EUR, wenn sie 10.411,53 EUR überschreiten.
- (2) Wenn wir im diesem Fall unser Recht auf Erstattung der einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** ausgezahlten Entschädigungen ausüben, müssen wir die Haftung der Person, gegen die wir uns wenden, gemäß den Haftpflichtregeln beweisen. Unser Recht auf Erstattung besteht außerdem nur in dem Masse dieser Haftung.
- (3) Wenn wir im diesem Fall unser Recht auf Erstattung der einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** ausgezahlten Entschädigungen ausüben, müssen wir die Haftung der Person, gegen die wir uns wenden, nicht beweisen. Unser Recht auf Erstattung besteht also ungeachtet des Masses dieser Haftung.
- (4) Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht und zählen Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr jeweils für 2/3 eines Platzes.

TITEL II - RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutzschadensfälle werden durch **LAR** verwaltet, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: declaration@lar.be.

Unter Schadensfall verstehen wir jede Rechtsstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen; im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Personen, Versicherte oder Dritter, aufgrund ein und desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität versteht man der Sachverhalt, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Streitfall oder einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die bei einer gerichtlichen Klage gegebenenfalls eine Verbindung rechtfertigen können.

KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIE

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

In den besonderen Bedingungen wird Ihre Wahl für die Basis-Formel oder für die Plus-Formel angegeben.

Artikel 1 - VERSICHERTE FAHRZEUGE

Wir decken:

- das **bezeichnete Fahrzeug** und jeden angespannten Anhänger, das/der dem Versicherten gehört
- jeden nicht angespannten Anhänger, der dem Versicherten gehört, ab 750 kg zulässige Höchstmasse, wie beschrieben in den besonderen Bedingungen
- das **Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt**, wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird.

Bei Verkauf, Übertragung, Schenkung und endgültiger Auswechslung des **bezeichneten Fahrzeugs** und wenn Sie ein anderes Fahrzeug als Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** in den Verkehr bringen, ist unsere Garantie 16 Tage lang ab dem Tage der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gültig.

Artikel 2 - VERSICHERTE PERSONEN

A. Der Versicherungsnehmer, sowie seine Angehörigen sind versichert als:

1. der Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse des **bezeichneten Fahrzeugs**
2. der Fahrer oder Insasse, der ermächtigt ist, um mit dem versicherten Kraftfahrzeug der gleichen Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug** gehört und Eigentum eines Dritten ist, zu lenken oder darin Platz zu nehmen, wenn dieses Fahrzeug das **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, das zeitweilig unbrauchbar ist während höchstens 30 Tage, ab dem Datum, an dem das **bezeichnete Fahrzeug** unbrauchbar wurde.

- B. Als Angehörige des Versicherungsnehmers gelten:
1. die gesetzlichen und statutarischen Vertreter des Versicherungsnehmers
 2. die Angestellte und im allgemeinen die natürlichen Personen, die in Anwendung eines Arbeitsvertrags handeln, der sie mit dem Versicherungsnehmer verbindet.
- C. Werden auch als Versicherter betrachtet:
1. der ermächtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
 2. die ermächtigten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**, die darin unentgeltlich befördert werden.
- D. Die **Berechtigten** eines Versicherten, der infolge eines gedeckten Schadenfalls gestorben ist, für die Regressansprüche, die sie in dieser Eigenschaft geltend machen können.

Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird die Garantie nicht gewährt. Der außervertragliche zivilrechtliche Regress wird jedoch gedeckt, wenn der Schaden tatsächlich von einem Haftpflichtversicherer übernommen wird, außer wenn Sie oder einer Ihrer Angehörigen, dessen Haftung ermittelt wird, sich dem widersetzt, weil der Haftpflichtversicherer einen Verwirkunggrund anführen kann.

Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH UND VERSICHERUNGSSUMMEN PRO SCHADENSFALL

		Basis-Formel	Plus-Formel
In den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.	Strafrechtliche Verteidigung	15.000 EUR	40.000 EUR
	Anhörung eines Versicherten jünger wie 16 Jahren alt (Salduz-Gesetz)	2.500 EUR (*)	
	Zivilrechtliche Verteidigung	-	40.000 EUR
	Zivilrechtlicher Regress	15.000 EUR	40.000 EUR
	Zivilrechtlicher Regress durch Geschwister	-	1.500 EUR
	Arbeitsunfall	-	40.000 EUR
	Zollgebühren	1.250 EUR	1.250 EUR
	Zahlungsunfähigkeit von Dritter	6.200 EUR	7.500 EUR
	Vorstrecken von Mitteln	-	7.500 EUR
	Strafrechtliche Kautio	-	7.500 EUR
	Privatdatenschutz	-	20.000 EUR
Anfechtung im Falle eines Gegengutachtens			
- gerichtlichen	350 EUR	40.000 EUR	
- außergerichtlichen	5.000 EUR		

(*) Pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr

		Basis-Formel	Plus-Formel
Im Rest der Welt	Alle Garantien, außer für die nachstehenden Garantien	-	7.500 EUR
	Zivilrechtlicher Regress durch Geschwister	-	1.500 EUR
	Zollgebühren	1.250 EUR	1.250 EUR

Wenn ein **Schadensfall** unter mehrere kraft dieses Vertrags und Ihrer besonderen Bedingungen gedeckte Rechtsschutzgarantien fällt, wird nur einer der Beträge unserer Garantie verfügbar sein.

Wenn mehrere Versicherten in denselben **Schadensfall** verwickelt werden, bestimmen Sie die bei der Ausschöpfung der Versicherungssummen zu gewährenden Prioritäten.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung ("Code judiciaire") und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

Artikel 4 - INTERVENTIONSSCHWELLE

Außer der strafrechtlichen Verteidigung der Versicherten, beträgt der Haupteinsatz eines **Schadensfalls**, worunter keine Intervention gestattet ist, minimal 252,32 EUR indexiert, wobei die Grundindexziffer jene von Januar 2017 ist, das heißt 243,56 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Sie die Plus-Formel unterschrieben haben.

Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

Wir decken keine **Schadensfälle**, die aus einem **Kernrisiko** oder aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

Die Garantie wird nicht an dem Versicherten gewährt, der:

- als Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen nicht erfüllt, um ein Fahrzeug zu lenken, oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstoßt; dieser Ausschluss ist nicht auf die Rechtsschutzversicherung Plus-Formel anwendbar
- an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf solchen Wettbewerb vorbereitet
- die Regelung über die technische Überwachung nicht nachkommt, sofern wir feststellen, dass der **Schadensfall** daraus hervorgeht; dieser Ausschluss ist nicht auf die Rechtsschutzversicherung Plus-Formel anwendbar.

Darüber hinaus treten wir nicht ein:

- für die **Schadensfälle** im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung des Versicherten für Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- für jede vorsätzliche Handlung des Versicherten. Bei Übertretungen und Vergehen wird die Garantie jedoch nachträglich erworben, wenn sich aus der unwiderruflichen gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass die vorsätzliche Handlung nicht berücksichtigt wurde

- für die **Schadensfälle**, von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen: Freiwillige Schläge und Verwundungen, Betrug und/oder Schwindel, **Diebstahl**, Gewalttätigkeit, aggressives Verhalten oder Vandalismus. Unsere Garantie bleibt allerdings erworben, wenn der Versicherter durch eine formell rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für freigesprochen wird
- im Falle eines **Schadensfalls** bezüglich Ruhezeit und Überlastung, wenn der Versicherter in den 3 dem **Schadensfall** vorausgehenden Jahren Gegenstand eines Vergleichs oder einer Verurteilung für ähnliche Vorgänge war, die im Rahmen dieses Vertrags gedeckt wurden
- bei Schäden an Gegenständen, die entgeltlich befördert werden
- für die Eintreibung der Schuldforderungen und die Schuldenregelung
- für Schadensfälle, die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht plädiert worden
- bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung, bei denen der Versicherter ein Recht geltend macht oder einen Anspruch bestreitet, bis hin zu einem Gerichtsverfahren, gegen uns oder **LAR**.

Artikel 6 - GARANTIEN

A. Strafrechtliche Verteidigung + Anhörung Minderjähriger (Salduz-Gesetz)

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn er wegen Verstößen gegen die Gesetze und Ordnung über den Straßenverkehr oder wegen fahrlässiger Verletzung oder Tötung verfolgt wird.

Diese Garantie gilt für der Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.

Wenn der Versicherter, der angehört werden muss, junger als 16 Jahre alt ist, übernehmen wir die obligatorische Intervention eines Rechtsanwalts, der konsultiert wird gemäß dem Gesetz vom 13. August 2011 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten (besser bekannt als das "Salduz-Gesetz").

B. Zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten:

- wenn Schadensersatz von ihm gefordert wird und er keine Haftpflichtversicherung hat, die seine Verteidigung übernimmt, oder vorkommenden Falls, wenn zwischen ihm und seiner Versicherungsgesellschaft eine Interessenkollision eintritt und er persönlich für seine Verteidigung sorgen muss
- wenn er von seiner Versicherungsgesellschaft wegen der Geltendmachung von einem Dritten gezahlten Summen in Anspruch genommen wird.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.

C. Zivilrechtlicher Regress

Wir übernehmen den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn er die Wiedergutmachung fordert:

- von Schäden, die sich aus Körperverletzungen oder Sachschäden ergeben, für die ein Dritter haftet, ausschließlich aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines fremden Rechts
- von Schäden die sich aus Körperverletzungen ergeben, die Anlass geben zur Anwendung des Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.	Diese Garantie gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • den Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt • die Geschwister des Versicherten, insofern der zivilrechtliche Regress sich auf die Entschädigung des moralischen Schadens, der unmittelbar aus dem Todesfall des Versicherten ergibt, bezieht. Für diesen zivilrechtlichen Regress sind diese Geschwister auch als Versicherten betrachtet.

D. Arbeitsunfall

Wir übernehmen die Verteidigung der Interessen des Versicherten, wenn sie im Rahmen der Garantie des zivilrechtlichen Regresses mit einem Arbeitsunfallversicherer in einen Streitfall verwickelt ist.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.

E. Zollgebühren

Wir zahlen ebenfalls die Zollgebühren, die gefördert werden, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** verschwunden ist oder in einem fremden Land fahrunfähig ist infolge eines **Diebstahls**, eines Brandes oder eines Unfalls und wenn es nicht innerhalb der durch die Gesetzgebung des Landes, wo das Ereignis stattgefunden hat, vorgesehenen Fristen rückgeführt werden kann.

F. LAR Info 078 15 15 56

Wenn ein Versicherter, im Rahmen der Garantien dieses Artikels und sogar ohne dass es irgendeinen **Schadensfall** gibt, Auskünfte über seine Rechte erhalten möchte, kann er sich an unsere telefonische Rechtsauskunftsabteilung wenden.

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr auf der obengenannten Telefonnummer erreichbar.

G. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn infolge eines Verkehrsunfalls, an dem das von einer zugelassenen Person gelenkte versicherte Fahrzeug beteiligt war, der Regress gegen einen ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen Dritten ausgeübt wird, zahlen wir dem Versicherten die zu Lasten dieses Dritten gehende Entschädigung, soweit keine öffentliche oder private Anstalt als Schuldner erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn der Sachschaden und der Körperschaden des Versicherten aus **Terrorismus, Diebstahl, Diebstahlversuch**, Erpressung, Betrug, Betrugversuch, Einbruch, Aggression, einer Gewalttat, Vandalismus oder Verbrechen gegen das Vertrauen in den Staat hervorgehen. Wir helfen dem Versicherten um seine Akte einzureichen und ihm zu verteidigen bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern, oder jede andere Institution mit demselben Zweck in dem Land, in dem das Dossier eingereicht werden muss.

H. Vorstrecken von Mitteln

Wenn ein identifizierter Dritter teilweise oder vollständig für einen Verkehrsunfall haftet und soweit uns bestätigt wird, dass seine Versicherungsgesellschaft einen bestimmten Betrag übernimmt, strecken wir die Mittel auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten und unter Zugrundelegung der Beweisstücke des erlittenen Schadens, anstelle dieser Gesellschaft, vor.

Durch diese Zahlung werden wir bis zur Höhe des vorgestreckten Betrags in die Rechte und Forderungen des Versicherten eingesetzt.

Falls es uns nachher nicht gelingt, die vorgestreckten Mittel einzutreiben, muss der Versicherter sie uns erstatten, wenn wir ihm darum bitten.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.

I. Strafrechtliche Kautions

Wenn infolge eines Verkehrsunfalls, der durch den Vertrag gedeckt wird, der Versicherter vorsorglich festgenommen wird, leisten wir den Vorschuss der von den ausländischen Behörden geforderten strafrechtlichen Kautions zur Freilassung des Versicherten.

Der Versicherter erfüllt alle Formalitäten, die von ihm gefordert werden, um die Freigabe der Geldmittel zu erhalten. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben wurde und in dem Maße, in dem dieser keine uns aufgrund dieses Vertrages obliegenden Gebühren zugeordnet wurden, erstattet der Versicherter uns unverzüglich den im Voraus gezahlten Betrag.

Diese Deckung ergänzt jede andere Garantie bezüglich einer strafrechtlichen Kautions, die im Versicherungsvertrag Haftung aufgrund des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehen ist, und das Vorstrecken der strafrechtlichen Kautions wie in Artikel 5. B. 5. b. von Titel V dieser allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist.

J. Privatdatenschutz

Wir übernehmen die Verteidigung der Interessen der Versicherten bei jedem Schadensfall bezüglich einer Verletzung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens betreffend der Verarbeitung personenbezogener Daten, und dies im Rahmen der Nutzung seiner elektronischen **Ausrüstung** des **bezeichneten Fahrzeugs**.

Basis-Formel	Plus-Formel
Diese Garantie gilt nicht.	Diese Garantie gilt für den Versicherten, wenn er das versicherte Fahrzeug benutzt.

K. Andere Garantien

Basis-Formel	Plus-Formel
<p>Wir decken die Schadensfälle, die aus einer Anfechtung des materiellen Schadensbetrages des bezeichneten Fahrzeugs hervorgehen.</p> <p>Die Garantie ist ausschließlich im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Gegengutachtens gewährt.</p>	<p>Wir decken die Schadensfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bezüglich der Eintragung, der Verkehrssteuer oder der technischen Überwachung des bezeichneten Fahrzeugs • die hervorgehen aus einem vorübergehenden Entzug des Führerscheins von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen infolge des Gebrauchs des versicherten Fahrzeugs oder als unentgeltlicher Fahrer eines Fahrzeugs, das einem Dritten gehört • die hervorgehen aus der Anwendung einer Versicherung, die der Versicherter abgeschlossen hat und die das versicherte Fahrzeug betrifft (hierin einbegriffen sind die Schadensfälle, die aus einer Anfechtung des materiellen Schadensbetrages des bezeichneten Fahrzeugs hervorgehen) • die mit dem Bau, dem Verkauf oder dem Ankauf des bezeichneten Fahrzeugs zusammenhängen • bezüglich der Reparatur, der Reinigung oder der Unterhaltung des bezeichneten Fahrzeugs durch eine im Kraftfahrzeugssektor tätige Unternehmung • bezüglich der Ausführung eines Vertrags zur Pannenhilfe, zum Abschleppen, der Bereitstellung von Treibstoff oder Bewachung bezüglich des bezeichneten Fahrzeugs.

KAPITEL II - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 7 - UMFANG UNSERER GARANTIE IN DER ZEIT

A. Anzeige des **Schadenfalls**

Wir intervenieren für **Schadensfällen**, die hervorgehen aus einem Ereignis, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist und uns spätestens 60 Tagen nach Vertragsablauf angezeigt werden, außer wenn der Versicherter beweist, dass er uns sobald wie es ihm vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat, soweit er jedoch von der Lage, die den **Schadenfall** herbeigeführt hat, nicht vor dem Vertragsabschluss Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der **Schadenfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenauslösenden Ereignis kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der **Schadenfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherter, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln

B. Verjährung

Die Verjährungsfrist für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 8 - UNSERE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem:

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren.

Artikel 9 - IHRE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherter sich gegebenenfalls zu Folgendem:

1. Den **Schadensfall** melden:

- uns genau über die Umstände, die Ursachen, den Umfang des Schadens und der Körperverletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür so viel wie möglich den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.

2. Mitarbeiten an der Regelung des **Schadensfalls**:

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich zu den Verhandlungen erscheinen, wo die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist
- alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Artikel 10 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Maßnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten. Wir informieren den Versicherten von der Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen.

Der Versicherer hat die Freiheit um, wenn man ein Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsverfahren einleiten muss, einen Rechtsanwalt oder jeden anderen Person mit den Qualifikationen, die das auf das Verfahren anwendbare Gesetz erfordern, zu wahlen, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder zu dienen.

Im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder einer anderen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten hat der Versicherer die Freiheit, eine Person auszuwählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und zu diesem Zweck benannt wird.

Wir stehen zur Verfügung des Versicherten, um sie bei dieser Wahl zu beraten.

Wenn der Versicherer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder zu dienen, wählt, der/die im Ausland eingeschrieben ist, übernehmen wir nicht die Mehrkosten wie Transport- und Aufenthaltskosten.

Artikel 11 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn eine Interessenkollision zwischen der Versicherten und uns eintritt, steht es dem Versicherten frei, um einen Rechtsanwalt oder, wenn er es wählt, jede andere Person mit den Qualifikationen, die das auf das Verfahren anwendbare Gesetz erfordern, zu wählen um seine Interessen zu verteidigen.

Artikel 12 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Rechtsverfahren einzuleiten, kann der Versicherer einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit uns über die einzunehmende Haltung, um einen **Schadensfall** zu schlichten und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seine These zu bestätigen, mitgeteilt haben.

- 1) Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten wir die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
- 2) Wenn der Versicherer entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erhalten hätte, wenn er unserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren wir unsere Deckung und erstatten wir den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
- 3) Wenn der Rechtsanwalt die These des Versicherten bestätigt, gewähren wir ihm unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

Artikel 13 - ÜBERNOMMENE KOSTEN

Wir übernehmen die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen für die Verteidigung der rechtlichen Interessen der Versicherten, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts, Gerichtsvollziehers, Vermittlers, Schiedsrichters, Sachverständigen und jeder anderen Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, einschließlich der Mehrwertsteuer, die der Versicherer aufgrund seines Mehrwertsteuersatzes nicht zurückfordern kann

- die Kosten eines Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens, die der Versicherter zu tragen hat, einschließlich der Kosten und Honorare, die aus einem Ausführungsverfahren hervorgehen und die Kosten des Strafverfahrens
- die Kosten, die der Versicherte für die Homologierung des Schlichtungsvertrags trägt
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der Versicherter gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare einer einzigen Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, da die Garantie nicht gewährt wird, wenn diese Person gewechselt wird, außer wenn der Versicherter aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, eine andere Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung der Person, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der Versicherter dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken
- die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (mit dem Flugzeug in Economy-Klasse oder mit dem Zug in erster Klasse mit dem Flugzeug in Economy Class oder Zug in der ersten Klasse) und die Aufenthaltskosten (Hotelaufenthalt von maximal 125 EUR pro Tag und pro Versichertem), wenn das Erscheinen des Versicherten im Ausland verpflichtet ist in seiner Eigenschaft von:
 - Angeklagten, wenn dieses Erscheinen gesetzlich erforderlich ist und durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
 - Opfer, wenn das Erscheinen des Versicherten gesetzlich erforderlich ist oder er sich einem vom Gericht bestellten Sachverständigen ansagen muss
- insofern Sie Plus-Formel unterschrieben haben, den Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand, ausschließlich im Falle eines nicht freigestellten Zivilverfahrens. Für Strafsachen übernehmen wir diesen Beitrag nicht.

Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherter vor der **Schadensfallanzeige** oder später aufgebracht hat, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bußen, Zuschlagzehntel und Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Hilfsfonds für Opfer von freiwilligen Gewalttaten sowie die Registrierungskosten
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet.

Artikel 14 - SURROGATION

Wir treten in die Rechte des Versicherten auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensschädigung ein.

TITEL III - FAHRZEUGSCHUTZ (KASKO)**KAPITEL I - WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN**

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

Artikel 1 - VERSICHERTES FAHRZEUG

Wir versichern das **bezeichnete Fahrzeug**.

Artikel 2 - VERSICHERTE PERSONEN

Wir versichern:

- Sie selbst
- den Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs**
- den ermächtigten Halter
- den ermächtigten Fahrer und die im **bezeichneten Fahrzeug** beförderten Personen.

Wir versichern jedoch nicht die Personen, denen das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen. Wir werden daher die Entschädigung, die wir Ihnen ausgezahlt haben, zu ihren Lasten betreiben.

Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH

Die Fahrzeugschutzversicherung gilt in den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den Teile von Serbien, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Es handelt sich also um die Länder, die für Haftpflicht versichert sind.

Artikel 4 - FORMEL ALLE RISIKEN AUßER

Die Formel "Alle Risiken Außer" wird Ihnen gewährt, wenn in den Garantieerklärungen in den besonderen Bedingungen angegeben wird, dass folgende Risiken gedeckt werden: Brand, **Diebstahl**, Glasbruch, **Naturkräfte** und **Unfälle**.

Sie erlaubt Ihnen die Inanspruchnahme der Beistandsdienstleistungen in Rahmen der „First Assistance“, die in Titel IV dieser allgemeinen Bedingungen beschrieben werden.

- A. Vorbehaltlich der in Artikel 7 dieses Titels III genannten Ausschlüsse versichern wir unvorhergesehene, plötzliche Schäden am **bezeichneten Fahrzeug**, wie unter anderem :
1. durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flammen
 2. durch Glasbruch, einschließlich Bruch des transparenten Teils des Dachs
 3. durch **Naturkräfte**
 4. durch Zusammenstoß mit Tiere, der sich durch Aufprall auf die Außenseite des Fahrzeugs äußert, oder durch die Tiere, die im Motor oder in der Innenseite kommen
 5. infolge von **Unfall**, Vandalismustat oder Böswilligkeit
 6. durch transportierte Gegenstände, auch bei deren Beladen und Entladen, wenn sie vom Fahrer oder unter seiner ausdrücklichen Verantwortung durchgeführt werden.
 7. durch Einknicken
 8. durch Bewegungen von Kippmulden.
- B. Wir treten ein bei dem Verschwinden, Zerstörung oder Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** infolge eines **Diebstahls**, eines **Diebstahlversuchs** oder bei **Entwendung** des Fahrzeugs.
- Im Falle einer **Entwendung** wenden wir eine Selbstbeteiligung von 2.500 EUR je **Schadensfall** an.
- Im Falle eines **Diebstahls** von Schlüssel(n) und/oder Fernbedienung des **bezeichneten Fahrzeugs** erstatten wir außerdem die Kosten für den Austausch der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems.
- Schäden, die aus einem **Diebstahl**, einem **Diebstahlversuch** oder einer **Entwendung** herrühren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen, die diese Risiken regeln.
- C. Die Garantie "Alle Risiken Außer" wird auch während des Transports des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Artikel 5 - BEGRENZTE FORMEL

Die Begrenzte Formel wird Ihnen gewährt, wenn in den Garantieerklärungen in den besonderen Bedingungen angegeben wird, dass die Risiken Brand und **Diebstahl** versichert sind.

Diese Formel verleiht Ihnen keinen Anspruch auf den Beistandsdienstleistungen im Rahmen der „First Assistance“, die in Titel IV dieser allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.

Vorbehaltlich der in Artikel 7 dieses Titels III genannten Ausschlüsse versichern wir:

- A. durch Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flamme verursachte Schäden
- B. das Verschwinden, die Zerstörung oder die Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** infolge eines **Diebstahls** oder **Diebstahlversuchs** des Fahrzeugs.
- Entwendung** ist nicht abgedeckt.

Im Falle eines **Diebstahls** von Schlüssel(n) und/oder Fernbedienung des **bezeichneten Fahrzeugs** erstatten wir außerdem die Kosten für den Austausch der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems.

Schäden, die aus einem **Diebstahl**, einem **Diebstahlversuch** oder einer **Entwendung** herrühren, unterliegen ausschließlich den Bestimmungen, die diese Risiken regeln.

- C. Die Begrenzte Formel wird auch während des Transports des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Artikel 6 - GARANTIEAUSDEHNUNGEN

Wir übernehmen nach Vorlage der Belege sämtliche im Nachstehenden angegebenen Kosten, wenn sie unmittelbar aus einem versicherten Ereignis hervorgehen und mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebracht werden.

- A. Die Löschkosten
ohne Anwendung der Selbstbeteiligung.
- B. Die **Kosten der vorläufigen Abstellung** bis zum Abschluss des Gutachtens.
- C. Die Kosten der vorläufigen oder dringenden Reparatur um das Fahrzeug fahrtüchtig zu machen
ohne 1.500 EUR ausschließlich MwSt. zu überschreiten.
- D. Die Kosten für das erforderliche Abschleppen
ohne 1.500 EUR ausschließlich MwSt. zu überschreiten, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** mit der Begrenzten Formel versichert ist (Artikel 5 dieses Titels III).

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** mit der Formel "Alle Risiken Außer" (Artikel 4 dieses Titels III) versichert ist, profitieren Sie automatisch von den Beistandsdienstleistungen im Rahmen der „First Assistance“ unter den Bedingungen, die in Titel IV dieser allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.
- E. Die Kosten für die Reinigung
der Kleidungsstücke des Fahrers und der Insassen und der Innenbekleidung des Fahrzeugs, im Falle der unentgeltlichen und dringenden Beförderung eines Verletzten oder eines Kranken, ohne 620 EUR ausschließlich MwSt. zu überschreiten..
- F. Die von der D.I.V. angerechneten Kosten oder vom offiziellen Verteiler von Nummernschildern
zwecks Erlangung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschilds, mit Ausnahme der Kosten für ein personalisiertes Nummernschild oder eine beschleunigten Lieferung des Nummernschilds.
- G. Die Kosten der technischen Überwachung
Das heißt, die durch den technischen Überwachungsverein erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigengutachten erwähnt wird, dass das Fahrzeug nach Reparatur einer technischen Überwachung unterworfen werden muss, sowie die zusätzlichen Kosten ohne 110 EUR, ausschließlich MwSt. zu überschreiten.

Artikel 7 - AUSSCHLÜSSE

Wir decken niemals:

1. die im Fahrzeug beförderten persönlichen Sachen und Gegenständen (Handy, PC, CD, ...)
2. Schäden oder Verluste, die eintreten, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** vermietet wird
3. Motorschäden sowie alle anderen mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Pannen oder Störungen, wenn sie nicht aus einem versicherten Ereignis hervorgehen
4. indirekte Schäden, Verluste und/oder Kosten sowie den Verlust des normalen Werts des Fahrzeugs, außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung
5. Schaden, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** zwei oder mehr glatte Reifen hat, nämlich Reifen deren Profiltiefe weniger als 2,5 mm beträgt

6. Schäden verursacht durch die Überbelastung, die nicht gleichmäßigen Beladung oder die schlechte Stauung der Ladung des **bezeichneten Fahrzeug**
7. Schäden durch atmosphärische Bedingungen wie Hitze, Luftfeuchtigkeit oder Kälte (zum Beispiel Rost oder Gefrieren des Frostschutzmittels, ...) oder durch Einwirkung des Wassers, außer wenn der Schaden entsteht aufgrund von Schleudern, Überschlag, versehentliches Abkommen von der Straße oder Sturz des Fahrzeugs ins Wasser
8. Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
9. Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
10. der Treibstoff, der bei einem **Schadensfall** weggeflossen, verbraucht oder gestohlen ist. Die Beschädigung des **bezeichneten Fahrzeugs** im Rahmen eines **Diebstahls** von Treibstoff ist nicht ausgeschlossen
11. Schäden verursacht durch die Beförderung der gefährlichen Güter mit dem **bezeichneten Fahrzeug**, insofern diese Beförderung uns nicht gemeldet wurde
12. Schäden durch Glasbruch, einschließlich Bruch des transparenten Teils des Dachs, im Falle des Totalschadens des **bezeichneten Fahrzeugs**, der Nichtwiederherstellung oder Nichtersetzung
13. infolge von **Unfall**, Vandalismustat oder Böswilligkeit:
 - Schäden an Reifen und Felgen, wenn keine anderen Schäden aus einem selben Schadensfall dem Fahrzeug zugefügt werden
 - Schäden infolge eines normalen oder anormalen Verschleißes, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehlers, oder offensichtlichen schlechtes Unterhalts
 - einen Fall eines **Schadensfall**, der aus der Überschreitung der Vorschriften bezüglich der zulässigen maximalen Nutzlast resultiert
14. der **Diebstahl** oder der **Diebstahlversuch** des **bezeichneten Fahrzeugs**:
 - wenn Sie, Ihr Leitungspersonal, der Fahrzeugeigentümer oder die in Ihrem Haushalt lebenden Personen Täter oder Mittäter dieses **Diebstahls** oder dieses **Diebstahlversuchs** sind
 - wenn der **Diebstahl** oder **Diebstahlversuch** erfolgen, wenn das Fahrzeug unbesetzt ist und die unerlässlichen Vorkehrungen vernachlässigt wurde, insbesondere:
 - Türen und/oder Kofferraum nicht verriegelt
 - Fenster, Verdeck und/oder Schiebedach nicht geschlossen
 - Schlüssel und/oder Anlage zur Ausschaltung des Diebstahlsicherungssystems in oder auf dem Fahrzeug geblieben
 - das von uns geforderte Diebstahlsicherungssystem fehlt oder ist nicht eingeschaltet.
15. die **Entwendung** des **bezeichneten Fahrzeugs**:
 - innerhalb der Anwendung der begrenzten Formel, wie beschrieben in Artikel 5 dieses Titels, ist die **Entwendung** immer ausgeschlossen
 - innerhalb der Anwendung der Formel „Alle Risiken Außer“, wie beschrieben in Artikel 4 dieses Titels, ist die **Entwendung** ausgeschlossen:
 - wenn Ihre Aktivität besteht aus dem Leasing oder Vermietung von Fahrzeugen
 - wenn der Versicherungsnehmer, sein Leitungspersonal, in seinem Haushalt lebenden Personen oder der Fahrzeugeigentümer Täter oder Mittäter der **Entwendung** sind.
16. Immaterielle Schäden infolge des **Diebstahls** des OBU („On Board Unit“), das heißt Verlust von Märkten, Kundenstamm, Handelsruf, Gewinn, Leistung, der Mietausfall, der Ausfall von beweglichen Gütern, der Produktionsstillstand und sonstige ähnliche Schäden.

17. Schäden, von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
- a) einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand befindet, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - b) eine Wette oder eine Herausforderung
 - c) Nichtbeachtung der Regelung über die technische Überwachung
18. Schäden, die auf einen Selbstmord oder Selbstmordversuch zurückzuführen sind
19. Schäden, wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bedingungen nicht erfüllt, um das Fahrzeug zu lenken, oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt
20. Schäden, wenn der Versicherte an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (mit Ausnahme von touristischen oder Vergnügungsrallys) oder sich auf einen solchen Wettbewerb vorbereitet.

Die Garantie bleibt Ihnen gewährt, wenn Sie, falls wir unser Intervention auf der Grundlage eines der unter den oben genannten Punkten 17, 18, 19 und 20 genannten Ausschlüsse ablehnen, beweisen, dass das schadensauslösende Ereignis:

- auf einen anderen Versicherten zurückzuführen ist als Sie selbst, Ihren Ehepartner, eine in Ihrem Haushalt lebende Person oder den Fahrzeugeigentümer, und
- Ihren Anweisungen entgegen oder ohne Ihr Wissen stattgefunden hat.

Im Falle einer Intervention üben wir einen Regress gegen den Täter des **Schadensfalls** aus, der nicht in obiger Liste erwähnt ist.

KAPITEL II - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 8 - ZU VERSICHERNDER WERT

Sie geben, auf eigene Verantwortung, den zu versichernden Wert des **bezeichneten Fahrzeugs** an der in den besonderen Bedingungen genannt wird. Dort wird angegeben, ob er Folgendem entspricht:

- entweder einem Erstrisikoversicherungswert des Fahrzeugs
- oder dem **Katalogwert**, erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**. Dieser Wert geht aus Ihrer Kaufrechnung hervor.

Artikel 9 - UNSERE EMPFEHLUNGEN IM LAUFE DES VERTRAGES

A. Änderungen

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention herabsetzen oder verweigern und werden Sie uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten müssen.

So müssen Sie uns Änderungen mitteilen bezüglich:

- des Fahrzeuggebrauchs
Beispiel: Übergang vom Gebrauch für den Transport auf eigene Rechnung auf den Gebrauch für den Transport auf Rechnung Dritter
- der Fahrzeugmerkmale
Beispiel: neues Anhängerkupplungssystem
- des zu versichernden Wertes
Beispiel: im Falle einer Versicherung nach **Realwert** müssen zusätzliche **Ausrüstungen**, die nach dem Erwerb des Fahrzeugs angebracht wurden, angegeben werden.

B. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines neuen Fahrzeugs zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Andernfalls werden wir unsere Intervention verweigern. Wenn Sie ein neues Fahrzeug in den Verkehr bringen, zur Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**, so werden die früher abgeschlossenen Garantien Ihnen während 16 Tage ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Während dieser Frist werden die Schäden bis zur Höhe des Versicherungswerts des neuen Fahrzeugs abgedeckt.

Wenn Sie es nach Ablauf dieser Frist unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen, wird Ihr Vertrag aufgehoben.

C. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des bezeichneten Fahrzeugs

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

Artikel 10 - PRÄMIE

Die Prämien werden gemäß Tarifparametern festgesetzt.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

Artikel 11 - SCHADENSFÄLLE

A. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherter sich gegebenenfalls zu Folgendem:

1. Den Schadensfall melden:

- uns genau über die Umstände, die Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür so viel wie möglich den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen):
 - innerhalb von 24 Stunden nach dem **Schadensfall** bei **Diebstahl**, **Diebstahlversuch** oder **Entwendung** des Fahrzeugs oder bei Vandalismus sowie bei **Diebstahl** des (der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung
 - innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem **Schadensfall**, in den anderen Fällen.

Außerdem:

- bei **Diebstahl**, versuchtem **Diebstahl** oder **Entwendung** des Fahrzeugs oder Vandalismus sowie bei **Diebstahl** des Schlüssels und/oder der Fernbedienung, unmittelbar Anzeige bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden zu erstatten und außerdem, bei **Diebstahl** und **Entwendung** im Ausland, sofort nach Rückkehr in Belgien bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige zu erstatten
- bei **Diebstahl**, versuchtem **Diebstahl** oder **Entwendung** des Fahrzeugs müssen Sie uns ebenfalls auf unseren ersten Antrag die Schlüssel, Fernbedienungen und Borddokumente des Fahrzeugs (Kraftfahrzeugbrief und Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs abgeben; falls Letztere ebenfalls gestohlen oder verdunkelt wurden, sollen Sie uns eine Bescheinigung über die Anzeige des **Diebstahls** oder der **Entwendung** dieser Schlüssel, Fernbedienungen und Dokumente bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden abgeben.

2. Mitarbeiten an der Regelung des **Schadensfalls**:

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls**, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- unsere Genehmigung beantragen, bevor die vorläufigen oder dringenden Wiederherstellungen vorgenommen werden, wenn ihre Kosten 1.500 EUR ausschließlich MwSt. überschreiten
- uns mitteilen, wo das Fahrzeug besichtigt werden kann
- uns sofort benachrichtigen, wenn das gestohlene oder entwendete Fahrzeug wieder gefunden wird
- bei **Diebstahl** oder **Entwendung**, wenn die Entschädigung bereits auf der Grundlage eines Totalschadens gezahlt ist, innerhalb von 15 Tagen entscheiden:
 - entweder ob Sie auf das Fahrzeug zu unseren Gunsten verzichten
 - oder ob Sie das Fahrzeug gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, unter Abzug der gegebenenfalls erforderlichen Reparaturkosten, zurücknehmen, um das Fahrzeug wieder in Stand zu setzen.

B. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichtet wir uns zu Folgendem:

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

C. Abschätzungsmodalitäten

Sobald ein **Schadensfall** eintritt, müssen die Schäden abgeschätzt werden. Es handelt sich um eine unerlässliche Maßnahme, was aber nicht bedeutet, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen werden.

Wir ernennen einen Experten, der die Kosten der Reparatur festsetzt und bestimmt, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden wie im gemeinen Recht geschätzt.

Bei Uneinigkeit über den von unserem Experten festgesetzten Schadensbetrag können Sie einen Experten beauftragen, um den Betrag der Schäden im Einvernehmen mit unserem Experten festzusetzen. Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Experten, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Experten zu ernennen oder einigen sich die Experten der Parteien nicht über die Wahl des dritten Experten, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnorts oder Gesellschaftssitzes, auf Antrag der zuerst handelnden Partei. Dasselbe gilt, wenn ein Experte seinen Auftrag nicht erfüllt. Den Experten werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen.

Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren ihres Experten. Die Kosten und Gebühren des dritten Experten werden von Ihnen und von uns je zur Hälfte getragen.

D. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Teil der Schäden, der von Ihnen getragen wird. Die besonderen Bedingungen geben an, welcher Selbstbeteiligungsbetrag anwendbar ist.

E. Entschädigung bei Reparatur

Wenn das Fahrzeug wiederherstellbar erklärt wird, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Vom Sachverständigen festgesetzter Reparaturbetrag + <u>Garantiausdehnungen</u> Subtotal	(1)
x Eventuelle Verhältnisregel - <u>Selbstbeteiligung</u> Geschuldete Entschädigung	(2)

(1) Dieser Betrag darf den versicherten Erstrisikowert für die vom **Schadensfall** betroffene Garantie nicht übersteigen.

(2) Die **Verhältnisregel** ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Erstrisikoversicherung handelt

F. Entschädigung bei Totalschaden

Das Fahrzeug ist ein Totalschaden, wenn:

- die Schäden technisch nicht wiederherstellbar sind
- die Reparaturkosten den **Realwert** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**, unter Abzug des nach Aussage des Sachverständigen zur Zeit des **Schadensfalls** festgesetzten Werts, überschreiten
- bei **Diebstahl** oder **Entwendung**, das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Anzeige des **Schadensfalls** bei uns eingeht, wieder gefunden wird
- bei **Diebstahl** oder **Entwendung** das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Anzeige des **Schadensfalls** bei uns eingeht, wieder gefunden wird, aber Sie aus einem offenkundig von Ihrem Willen unabhängigen materiellen oder verwaltungstechnischen Grund erst nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen können.

Wenn das Fahrzeug ein Totalschaden ist, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Realwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadensfalls - Wrackwert + <u>Garantiausdehnungen</u> Subtotal x Eventuelle Verhältnisregel - <u>Selbstbeteiligung</u> Geschuldete Entschädigung	(1) (2)
---	------------

(1) Die Zwischensumme darf den versicherten Erstrisikowert für die vom **Schadensfall** betroffene Garantie nicht übersteigen.

(2) Die **Verhältnisregel** ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Erstrisikoversicherung handelt.

G. Vorschäden

Die nicht reparierten Vorschäden werden nicht wieder gutgemacht, wenn wir feststellen:

- dass sie bereits wieder gutgemacht wurden, oder
- dass wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert haben, oder
- dass wenn sie gemeldet würden, wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert hätten, oder
- dass der Betrag der Selbstbeteiligung höher als oder gleich der für diese Schäden geschuldeten Entschädigung ist, wenn sie gemeldet würden.

Bei Totalschäden wird der Betrag dieser Vorschäden vom Gesamtbetrag der Entschädigung in Abzug gebracht.

H. Bestimmung des Wracks

Sofern nichts anderes vereinbart wird, bleiben Sie Eigentümer des Wracks.

TITEL IV - FIRST ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - EINLEITUNG

Bei beruflichen Fahrten kommen Sie während der gesamten Gültigkeitsdauer der Fahrzeugschutzversicherung – Formel "Alle Risiken Außer" in den Genuss der Beistandsdienstleistungen, die in diesem Titel genannt werden.

Artikel 2 - VORHERGEHENDER ANRUF

Um in den Genuss aller nachfolgend aufgezählten Leistungen zu kommen, müssen Sie bei einem Zwischenfall, vor jeder Intervention, unser AXA Assistance Callcenter unter der Nummer +32 2 552 53 30 anrufen, um eine Aktenummer zu erhalten.

Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH

First Assistance gilt für berufliche Fahrten in den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teilen von Serbien, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Es handelt sich hierbei um die Länder, in denen die Fahrzeugschutzversicherung gilt.

Für berufliche Fahrten von mehr als neunzig aufeinander folgenden Tagen außerhalb der Benelux-Länder gelten diese Beistandsdienstleistungen nicht.

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIEN

Die nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen verstehen sich einschließlich aller Steuern.

Artikel 4 - FAHRZEUGBEISTAND

A. Leistungen

1. Abschleppen – Heben – Kranarbeiten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahrunfähig ist, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Kosten für das Abschleppen dieses Fahrzeuges (einschließlich Hebe- und Kranarbeiten) vom Ort des Eintretens der Fahruntüchtigkeit:

- bei einem **Schadenfall** in Belgien: bis zu der uns von dem Versicherten bezeichneten Werkstatt in Belgien
- bei einem **Schadenfall** in Ausland: bis zur nächsten von AXA Assistance anerkannten Werkstatt.

- a) Diese Abschleppkosten werden von AXA Assistance ohne Einschränkung übernommen:
- wenn der Versicherter vorher AXA Assistance angerufen hat, oder
 - wenn Sie den Beweis erbringen, dass der Versicherter körperlich oder geistig nicht imstande war, sich an AXA Assistance zu wenden, zum Beispiel aufgrund eines Krankenhausaufenthalts infolge eines **Schadensfalls**.
- b) In den anderen Fällen sind die Abschleppkosten begrenzt:
- auf 10.000 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug**, wenn der Versicherter sich an AXA Assistance gewendet hat, diese jedoch aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat (zum Beispiel aufgrund von Anordnungen öffentlicher Behörden), nicht eintreten konnte
 - auf 10.000 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug**, wenn das Abschleppen auf einer Kraftfahrstraße oder einer Autobahn in Anwendung von Artikel 51.5 der belgischen Straßenverkehrsordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts erfolgt, die vorsieht, dass eine Fachkraft von Amts wegen das Abschleppen von Fahrzeugen versieht
 - in Abweichung von Kapitel 1, Artikel 2 dieses Titels, auf 1.500 EUR je **bezeichnetes Fahrzeug** in anderen Fällen, in denen der Versicherter AXA Assistance nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem **Schadensfall** in Anspruch genommen hat.

In den drei oben genannten Fällen erstattet AXA Assistance diese Kosten, wenn sie vom Versicherten vorgestreckt wurden, auf Vorlage der Originalbelege.

- c) AXA Assistance organisiert das Abschleppen des Anhängers bis zur Werkstatt, wenn nur der Sattelschlepper im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser Allgemeinen Bedingungen gedeckt ist und falls dieser Sattelschlepper wegen eines **Schadensfall** fahrunfähig ist.
Unsere Intervention beschränkt sich auf 70% des Gesamtbetrags der Abschleppfaktur für beide Fahrzeuge (Sattelschlepper und Anhänger).

2. Freischleppen aus dem Schlamm oder Schnee

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund Festfahrens infolge eines plötzlichen, unfreiwilligen und unvorhersehbaren Ereignisses (Vermeiden eines eindeutigen Unfalls, Ausweichen vor einem Hindernis, schwierige klimatische Bedingungen), das den Fahrer zum Verlassen einer befahrbaren Straße veranlasst hat, nicht fahrbereit ist, organisiert AXA Assistance das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur Fahrbahn der besagten verlassenen befahrbaren Straße, damit das Fahrzeug weiterfahren kann, und übernimmt die Kosten.

Wenn das Fahrzeug, sobald es sich auf der Fahrbahn befindet, nicht in fahrbereitem Zustand ist, wird es vor Ort repariert oder bis zur nächsten von AXA Assistance anerkannten Werkstatt abgeschleppt.

Diese Abschleppkosten werden uneingeschränkt von AXA Assistance übernommen.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines Verstoßes gegen die Verkehrsregeln oder Nichtbefolgung einer Anordnung der zuständigen Behörden, aufgrund des Parkens auf unbefestigtem Boden oder aufgrund des Befahrens einer nicht befahrbaren Straße im Schlamm oder Schnee feststeckt und nicht fahrbereit ist, übernimmt AXA Assistance die Kosten der Leistung nicht.

3. Rückführung des Fahrzeugs im Ausland

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls**, fahruntüchtig ist, außerhalb des Landes seiner Zulassung, und wenn Sie die Rückführung des Fahrzeugs beantragen, gelten die folgenden Beteiligungsbedingungen:

- a) AXA Assistance organisiert und übernimmt die Rückführung bis zur Werkstatt, die dem Gesellschaftssitz des Unternehmens am nächsten liegt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je gedeckten Fahrzeug im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen. Diese Garantie gilt nur für eine Rückführung pro Fahrzeug und pro Deckungsjahr. Im Falle der zusätzlichen Antrag für dasselben Fahrzeug während desselbes Deckungsjahrs, wird AXA Assistance die Rückführung organisieren, jedoch ohne die Kosten hinsichtlich dieser Rückführung zu übernehmen.
- b) AXA Assistance organisiert zu den Lasten des Versicherungsnehmers das Abschleppen des Anhängers bis zur Werkstatt, die dem Gesellschaftssitz des Unternehmens am nächsten liegt, wenn nur der Sattelschlepper im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen gedeckt ist und falls dieser Sattelschlepper wegen eines **Schadensfall** fahruntüchtig ist.

In allen Fällen bleiben Datum und Auswahl des Transportmittels ausschließlich AXA Assistance überlassen.

4. Verzicht auf das Fahrzeug

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug**, das infolge eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, vor Ort nicht repariert werden kann und die Reparaturkosten höher sind als sein **Realwert**, organisiert AXA Assistance die Schritte zum Verzicht auf das Fahrzeug vor Ort zugunsten der Behörden des betreffenden Landes ohne finanzielle Gegenleistung und übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von 1.000 EUR.

Der Versicherte muss in diesem Fall AXA Assistance alle Papiere des Fahrzeugs zukommen lassen, sowie eine Vollmacht und die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zum Verzicht auf das Fahrzeug, um ihr die Durchführung der nötigen Schritte zu erlauben.

5. Bewachungskosten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist und vor Ort nicht repariert werden kann, organisiert AXA Assistance abhängig von der örtlichen Verfügbarkeiten die **Bewachung** rund um die Uhr und übernimmt die Bewachungskosten. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf 1.000 EUR für einen maximalen Interventionszeitraum von zehn aufeinander folgenden Werktagen.

6. Signalisationskosten

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist und dadurch ein Hindernis für den Verkehr oder ein Risiko auf einem Unfall darstellt, übernimmt AXA Assistance die Kosten für die Signalisation dieses Hindernisses.

B. Spezifische Ausschlüsse beim Fahrzeugbeistand

Ausgeschlossen sind:

- a) die Organisation und Kostenübernahme aller Beistandsdienstleistungen infolge von Karoserieschäden, die nicht zu einer Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs führen
- b) die Kosten für Fahrzeugreparaturen, Arbeitskosten, Einzelteile und Kleinmaterial
- c) die transportierte Waren oder Tiere
- d) die Organisation und Kostenübernahme aller Beistandsdienstleistungen infolge von Schäden, die beim Seetransport der **bezeichneten Fahrzeuge** eintreten.

Artikel 5 - ÄRZTLICHER BEISTAND DES FAHRPERSONALS

A. Begünstigte der Leistungen

Das Fahrpersonal des **bezeichneten Fahrzeugs**, beschränkt auf höchstens 2 Personen pro Fahrzeug, sofern sie ihren Wohnsitz in Benelux haben.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Anwendungsbedingungen

Bei unvorhersehbarer Erkrankung oder Unfall mit Körperschäden eines Begünstigten setzt sich das medizinische Team von AXA Assistance, je nach Fall, mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um in den für den Kranken oder Verletzten am besten angepassten Bedingungen zu intervenieren und die unter nachstehendem Punkt C aufgeführten Leistungen zu erbringen.

In allen Fällen geht die Organisation der ersten Hilfe zu Lasten der örtlichen Behörden. Die entsprechenden Kosten werden nicht von AXA Assistance erstattet.

C. Leistungen

1. Eingreifen eines Arztes vor Ort

Wenn der Zustand des Begünstigten oder die Umstände es erfordern, organisiert AXA Assistance die Entsendung eines Arztes oder eines ärztlichen Teams vor Ort, um besser beurteilen zu können, welche Maßnahmen zu treffen sind und diese zu organisieren, und übernimmt die Kosten.

2. Vorstrecken der ärztlichen Kosten im Ausland

Wenn der Begünstigte in einem Land hospitalisiert ist, das laut Artikel 3 dieses Titels gedeckt, aber nicht das Land seines Wohnsitzes ist, wird AXA Assistance die Kosten für den Krankenhausaufenthalt vorstrecken oder das Krankenhaus direkt bezahlen bis zu einer Höhe von höchstens 4.500 EUR je Begünstigter.

Wenn AXA Assistance die Kosten des Krankenhausaufenthalts vorstreckt oder direkt bezahlt, verpflichtet sich der Begünstigte, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnungen, die nötigen Maßnahmen zur Wiedererlangung dieser Kosten bei der Sozialversicherung oder einem anderen Vorsorgeorganismus, bei der er Mitglied ist (Krankenkasse oder andere) einzuleiten und AXA Assistance die wiedererlangten Beträge zurückzuzahlen.

Falls es keinen Vorsorgeorganismus gibt, verpflichtet sich der Begünstigte, AXA Assistance alle vorgestreckten Beträge innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnungen zurückzuzahlen.

3. Versendung von Medikamenten ins Ausland

Wenn der Begünstigte außerhalb seines Wohnsitzlandes unterwegs ist, sucht AXA Assistance in diesem Land die unentbehrlichen Medikamente, die vom Hausarzt verschrieben wurden und für die vor Ort kein Äquivalent aufzufinden ist und verschickt sie so schnell wie möglich, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Beschränkungen der örtlichen Gesetzgebungen und der Verfügbarkeit von Transportmitteln.

Nur die Kosten für Suche, Kontrolle, Verpackung, Versand und Transport werden von AXA Assistance übernommen. Der Begünstigte erstattet AXA Assistance den Preis der Medikamente, zuzüglich eventueller Zollgebühren, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Datum der Versendung.

4. Rückführung aus gesundheitlichen Gründen/Krankentransport

Wenn das ärztliche Team von AXA Assistance den Transport des Begünstigten in eine andere ärztliche Einrichtung beschließt, die besser ausgerüstet oder spezialisierter ist oder in eine ärztliche Einrichtung, die näher an seinem Wohnsitz in Benelux liegt und wenn der ärztliche Zustand des Begünstigten dies erlaubt, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Rückführung, je nach Schwere des Falls per:

- Eisenbahn erster Klasse, Liegewagen oder Schlafwagen
- Sanitätsfahrzeug
- Krankenwagen
- Linienflug, Economy-Klasse
- Krankentransportflugzeug.

Wenn die ärztlichen Umstände es erfordern, nach der Rückführung, organisiert und übernimmt AXA Assistance den Krankentransport des Begünstigten, wenn er in der Lage ist, die ärztliche Einrichtung zu verlassen, die sich außerhalb seines Krankenhausbereichs befindet, bis zu seinem Wohnsitz in Benelux und zwar mit den am besten geeigneten Mitteln, laut Entscheidung der Ärzte von AXA Assistance.

Die Entscheidung über Rückführung oder Transport und über die einzusetzenden Mittel wird von den Ärzten von AXA Assistance einzig abhängig von den technischen und ärztlichen Erfordernissen getroffen.

Die Rückführung oder der Transport erfolgen nur mit Zustimmung des Begünstigten oder eines Mitglieds seiner Familie, außer bei komatösen Zuständen, die eine dringende Überführung erfordern. Die Inanspruchnahme dieser Leistung unterliegt jedoch ausdrücklich der von der ärztlichen Direktion von AXA Assistance vorgeschlagenen Durchführung, die in Zusammenarbeit mit den verschiedenen konsultierten Ärzten erarbeitet wurde.

Im Falle von Rückführung oder Transport kann AXA Assistance vom Begünstigten die Benutzung seines Fahrscheins verlangen. Wenn dieser nicht geändert werden kann und wenn AXA Assistance den Reiseweg übernommen hat, muss der Begünstigte versuchen, eine Rückerstattung des Preises des nicht benutzten Fahrscheins zu erreichen und AXA Assistance den erstatteten Betrag innerhalb von zwei Monaten ab der Rückführung oder Transport zurückzahlen.

5. Verlängerung des Aufenthalts

Bei einem Krankenhausaufenthalt des Begünstigten und/oder der Begünstigter auf seiner Rückführung oder Krankentransport wartet, übernimmt AXA Assistance, wenn sein Zustand oder die Umstände es erfordern, die Kosten der Verlängerung des Hotelaufenthalts (Zimmer und Frühstück) bis zur Höhe von 80 EUR pro Tag und pro Begünstigten, mit einem Maximum von 480 EUR pro Begünstigten, und nach Zustimmung der Ärzte von AXA Assistance.

6. Bereitstellung einer Hin- und Rückfahrkarte für einen Angehörigen

- Wenn der Zustand des Kranken oder Verletzten seine Rückführung/seinen Krankentransport nicht zulässt oder erfordert, wenn der Krankenhausaufenthalt vor Ort länger als zehn aufeinander folgende Tage dauern muss und wenn er nicht von einem nahen Angehörigen begleitet wird (Ehegatte, zusammenwohnender Partner, Vater, Mutter, Großeltern, volljährige Kinder), stellt AXA Assistance einem Angehörigen des Begünstigten mit Wohnsitz in Benelux ein Hin- und Rückticket mit dem Flugzeug in Economy-Klasse oder mit dem Zug in erster Klasse zur Verfügung, damit der Angehörige vor Ort gehen kann.

AXA Assistance übernimmt auch die Unterbringungskosten des Angehörigen des Begünstigten für höchstens zehn Übernachtungen in Höhe von 80 EUR pro Nacht (Zimmer und Frühstück) für eine Person. Die Dauer der Übernahme dieser Kosten darf auf keinen Fall die Dauer des Krankenhausaufenthalts des Begünstigten überschreiten.

- Im Falle des Ablebens des Begünstigten übernimmt AXA Assistance die Kosten einer Hin- und Rückfahrkarte für ein Familienmitglied, das anreist, um den Verstorbenen zu identifizieren oder vor Ort bestatten zu lassen. In diesem Fall übernimmt AXA Assistance die Kosten der Hotelunterbringung dieser Person für vier Nächte in Höhe von 80 EUR pro Nacht (Zimmer und Frühstück).

7. Ersatzfahrer

Wenn der Begünstigte, der Fahrer ist, aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht verfügbar ist und keine andere Person ihm ersetzen könnte, organisiert AXA Assistance die Entsendung eines von Ihnen genannten Fahrers an den Ort, an dem sich das fahrunfähig Fahrzeug befindet, mit dem am besten geeigneten Mittel.

8. Transport der Leiche im Todesfall

Im Falle des Ablebens des Begünstigten organisiert und übernimmt AXA Assistance den Transport der sterblichen Überreste bis zum Ort der Bestattung in Benelux.

AXA Assistance übernimmt auch die Kosten des Sarges im Zusammenhang mit dem vom Beistand organisierten Transport in Höhe von höchstens 780 EUR pro Begünstigten.

Alle anderen Kosten, insbesondere die der Zeremonie, der Trauerfeier, der Einäscherung, der Bestattung und des Leichenzuges werden nicht übernommen. Die Auswahl der Gesellschaften, die die Rückführung übernehmen (Bestattungsunternehmen, Transporteure, usw.) ist ausschließlich Sache von AXA Assistance.

9. Vorzeitige Rückkehr im Fall des Ablebens eines Verwandten oder Krankenhausaufenthalt von mehr als zehn Tagen

Wenn der Begünstigte im Falle des Ablebens oder bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als zehn Tagen einer der folgenden Personen auf Reisen ist: Vater, Mutter, Schwiegereltern, Ehepartner, zusammenwohnender Partner, Kind, Bruder, Schwester, Großeltern, Enkelkinder, die in Benelux wohnen, stellt AXA Assistance dem Begünstigten ein Hin- und Rückticket mit dem Flugzeug in Economy-Klasse oder mit dem Zug in erster Klasse zur Verfügung, um an der Trauerfeier am Ort der Bestattung in Benelux teilzunehmen oder im Falle eines Krankenhausaufenthalts einen Krankenbesuch zu unternehmen. Diese Leistung wird nur gewährt, wenn der Krankenhausaufenthalt oder der Todesfall nach dem Datum der Abreise des Begünstigten liegt.

10. Übermittlung von Nachrichten

AXA Assistance kann die Anhörigen und den Arbeitgeber des Begünstigten informieren, wenn der Begünstigte, der sich in Problemen befindet, dies beantragt.

AXA Assistance informiert die Betroffenen regelmäßig über die Entwicklung der Lage und kann auch in umgekehrter Richtung Nachrichten übermitteln.

D. Spezifische Ausschlüsse des ärztlichen Beistands für das Fahrpersonal

Ausgeschlossen sind:

- a) harmlose Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können
- b) Erkrankungen, die bereits behandelt werden, und nicht konsolidierte Genesungszustände
- c) Kontrolluntersuchungen und/oder Behandlungen einer Erkrankung, die vor der Abreise an den Aufenthaltsort geplant wurden
- d) Vorsorgeuntersuchungen (Vorbeugung, Check-up, Fruchtwasseruntersuchungen, usw.)

- e) freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen zu nicht therapeutischen Zwecken, zeitige Geburten, Folgen einer Schwangerschaft nach dem 6. Monat, außer wenn der Versicherte Opfer einer eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikation ist
- f) psychische Erkrankungen, depressive Syndrome und ihre Konsequenzen, die bereits behandelt wurden
- g) Schönheitschirurgische Eingriffe, Kosten für Brillen oder Kontaktlinsen und Kosten für Prothesen im Allgemeinen
- h) Kosten für Thermalkuren, Aufenthalte in Erholungsheimen, Kosten für Rehabilitierungsmaßnahmen.

Artikel 6 - LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER FAHRGÄSTE EINES REISEBUSSES

A. Begünstigte der Leistungen

Die Fahrgäste, die sich zur Zeit des **Schadensfalls** an Bord eines **Reisebusses** bewegen und deren Anzahl auf die durch den Hersteller angegebene Anzahl beschränkt ist.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **Reisebusses** wie **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

1. Fortsetzung der Fahrt

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund eines im Rahmen von Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz - Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahrtüchtig ist und vor Ort nicht repariert werden kann, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Beförderung der Begünstigten zur nächsten Haltestelle ihrer initialen voraussichtlichen Reise oder zu ihrem Aufenthaltsort mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel bis höchstens 1.000 EUR pro **Schadensfall**.

Artikel 7 - AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DER FIRST ASSISTANCE

Nicht übernommen werden:

- a) Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Schiffsreisen und Zollgebühren, ausgenommen die, die zuvor von AXA Assistance genehmigt wurden
- b) Organisation und Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Schäden, die in der Fahrzeugschutzversicherung ausgeschlossen sind, in Anwendung von Artikel 7 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen.

TITEL V - EXTRA ASSISTANCE

KAPITEL I - VORBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - EINLEITUNG

Extra Assistance ist eine ergänzende Option zur Fahrzeugschutzversicherung mit der Formel "Alle Risiken Außer" und ist für die beruflichen Reisen vorbehalten. In Ihren besonderen Bedingungen wird angegeben, ob Sie sie unterschrieben haben.

Artikel 2 - VORHERGEHENDER ANRUF

Um in den Genuss aller nachfolgend aufgezählten Leistungen zu kommen, müssen Sie bei einem Zwischenfall vor jeder Intervention unser AXA Assistance Callcenter unter der Nummer +32 2 552 53 30 anrufen, damit Sie eine Aktenummer erhalten.

Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH

Extra Assistance gilt für berufliche Fahrten in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, die unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Es handelt sich hierbei um die Länder, in denen die Fahrzeugschutzversicherung gilt.

Extra Assistance gilt für alle beruflichen Reisen, außer solchen von mehr als neunzig aufeinander folgenden Tagen, außerhalb Benelux.

KAPITEL II - UMFANG DER GARANTIEN

Die nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen verstehen sich einschließlich aller Steuern.

Artikel 4 - FAHRZEUGBEISTAND

Wir versichern das **bezeichnete Fahrzeug**.

A. Leistungen

1. Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen

a) Sofern AXA Assistance Leistungen erbracht hat

Im Falle einer mechanischen Panne oder einer **Reifenpanne** am **bezeichneten Fahrzeug** organisiert AXA Assistance die Pannenhilfe und übernimmt alle damit zusammenhängenden Kosten bis zu einer Höhe von 600 EUR für denselben **Schadensfall**.

Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort vom Pannenhelfer repariert werden kann, organisiert AXA Assistance das Abschleppen des Fahrzeugs (einschließlich Hebe- und Kranarbeiten und einschließlich die Signalisationskosten) bis zur nächsten von AXA Assistance anerkannten Werkstatt und übernimmt die Kosten bis zu einer Höhe von 2.500 EUR.

Die Gesamtheit der Leistungen (Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen) ist jedoch auf höchstens 2.500 EUR je **Schadensfall** begrenzt, der durch dasselbe schadensauslösende Ereignis verursacht wurde.

b) Sofern AXA Assistance keine Leistungen erbracht hat:

- entweder weil der Versicherter sich an AXA Assistance gewendet hat, diese jedoch aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat (zum Beispiel aufgrund von Anordnungen öffentlicher Behörden), nicht eintreten konnte
- oder weil das **bezeichnete Fahrzeug** auf einer Straße für Kraftfahrzeuge oder einer Autobahn abgeschleppt wird in Anwendung von Artikel 51.5 der belgischen Straßenverkehrsordnung oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts, die im automatischen Abschleppen von Fahrzeugen durch eine Fachkraft vorsieht

ist die Gesamtheit der Leistungen (Pannenhilfe vor Ort und/oder Abschleppen) auf maximal 2.500 EUR je **Schadensfall**, der auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen ist, begrenzt.

2. Versand von Ersatzteilen

Bei Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** organisiert und übernimmt AXA Assistance die Kosten für den schnellsten Versand von Ersatzteilen, die vor Ort nicht verfügbar sind und die für die Wiederinstandsetzung des nicht fahrbereiten Fahrzeugs erforderlich sind.

Die betroffenen Ersatzteile müssen noch Teil der aktuellen Produktion und beim Hersteller verfügbar sein.

Wenn AXA Assistance die Kosten der Teile und Zollgebühren vorstreckt, behält sie sich das Recht vor, eine Kautions von Ihnen zu verlangen.

Sie verpflichten sich, AXA Assistance den vorgestreckten Betrag innerhalb von einem Monat ab Rechnungserhalt zurückzuzahlen.

B. Besondere Ausschlüsse beim Fahrzeugbeistand

Nicht übernommen werden:

- a) eine Panne innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die mit der ersten Panne am **bezeichneten Fahrzeug** identisch ist
- b) die Fahruntüchtigkeit aufgrund von falschem und/oder mangelnden Treibstoff
- c) die Kosten der Pannenhilfe für jede autonome Motorgruppe, die sich auf dem **bezeichneten Fahrzeug** befindet und die nicht zum Antrieb des Fahrzeugs beiträgt
- d) die Folgen der Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** für die Durchführung von Wartungsarbeiten
- e) jedes Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** eine gefährliche Ladung transportiert, deren Gewicht 500 kg oder deren Volumen 600 Liter überschreitet, wenn sie nicht zertifiziert sind
- f) die Organisation und die Übernahme aller Beistandsleistungen aufgrund von Karoserieschäden, die nicht zu einer Fahruntüchtigkeit des **bezeichneten Fahrzeugs** führen
- g) die Kosten für Fahrzeugreparaturen, Einzelteile, Kleinmaterial und Arbeitskosten
- h) die transportierte Waren oder Tiere
- i) die Organisation und die Kostenübernahme bei Beistandsdienstleistungen infolge von Schäden, die beim Seetransport des **bezeichneten Fahrzeugs** eintreten.

Artikel 5 - LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DES FAHRPERSONALS

A. Begünstigte der Leistungen

Das Fahrpersonal des **bezeichneten Fahrzeugs** ist begrenzt auf höchstens 2 Personen pro Fahrzeug, sofern sie ihren Wohnsitz in Benelux haben.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

1. Warten auf Reparatur

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Kosten für die Unterbringung des Begünstigten in einem Hotel für höchstens 4 Nächte (Zimmer und Frühstück) bis höchstens 80 EUR pro Nacht und Begünstigtem während des Wartens auf das Ende der Reparaturen.

Diese Garantie ist nicht mit der Repatriierung des Fahrpersonals kumulierbar.

2. Repatriierung des Fahrpersonals

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** infolge einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** länger als 48 Stunden fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Kosten für die Repatriierung des Begünstigten zu seinem Wohnsitz mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel.

Diese Garantie ist mit dem Warten auf Reparatur nicht kumulierbar.

3. Rückführung des Fahrzeugs

Nach Wiederinstandsetzung des fahruntüchtigen **bezeichneten Fahrzeugs** nach einer mechanischen Panne oder einem durch Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfall**, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Kosten für die Entsendung eines von Ihnen benannten Fahrers, um mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel das Fahrzeug abzuholen.

4. Vorstrecken von Geldern

Bei Verlust oder **Diebstahl** der persönlichen Sachen der Begünstigten (Zahlungsmittel, Gepäck, Identitätsdokumente), angezeigt bei der örtlichen Polizei, kann AXA Assistance Gelder in Höhe von 780 EUR pro **Schadensfall** vorstrecken.

Der Begünstigte zahlt AXA Assistance diesen Betrag zurück innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde.

5. Juristischer Beistand im Ausland

a) Anwaltshonorare

Wenn ein Begünstigter infolge eines Verkehrsunfalls, der sich außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzlandes ereignet, inhaftiert wird oder wenn eine Inhaftierung droht, benennt AXA Assistance einen Anwalt und streckt sein Honorar in Höhe von 1.500 EUR je **Schadensfall** vor.

Der Begünstigte zahlt AXA Assistance diesen Betrag zurück innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde.

b) Vorstrecken der strafrechtlichen Kautions

Wenn ein Begünstigter infolge eines Verkehrsunfalls, der sich außerhalb seines gewöhnlichen Wohnsitzlandes ereignet, inhaftiert wird oder wenn eine Inhaftierung droht, streckt AXA Assistance die strafrechtliche Kautions in Höhe von 11.500 EUR je **Schadensfall** vor.

Der Begünstigter zahlt diese Summe nach Erstattung durch die Behörden zurück, spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Betrag vorgestreckt wurde. Wenn diese Kautions vor Ablauf dieser Frist von den Behörden des Landes zurückerstattet wird, muss sie umgehend an AXA Assistance zurückgezahlt werden.

Wenn der vor Gericht vorgeladene Begünstigter nicht erscheint, wird die Rückzahlung des Vorschusses, der wegen des Nichterscheinens nicht erstattbar ist, sofort fällig.

C. Spezifische Ausschlüsse des juristischen Beistands im Ausland

Nicht übernommen werden:

- a) die Geldstrafen und ihre Konsequenzen
- b) der Begünstigter, wenn er zum Zeitpunkt der Ereignisse laut örtlicher geltender Gesetzgebung unter Einfluss von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln stand
- c) der Begünstigter, wenn er vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht
- d) der Begünstigter, wenn er einen Bevollmächtigten oder eine Gerichtsbarkeit ohne Einverständnis von AXA Assistance mit der Sache beauftragt, außer bei gerechtfertigten Sicherungsmaßnahmen.

Artikel 6 - LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER FAHRGÄSTE EINES REISEBUSSES

A. Begünstigte der Leistungen

Die Fahrgäste, die sich zur Zeit des **Schadensfalls** an Bord eines **Reisebusses** bewegen und deren Anzahl auf die durch den Hersteller angegebene Anzahl beschränkt ist.

Die Beistandsdienstleistungen setzen die Benutzung des **Reisebusses** wie **bezeichneten Fahrzeugs** voraus.

Die Garantie gilt nicht für mitgenommene Anhalter.

B. Leistungen

1. Fortsetzung der Fahrt

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** aufgrund einer mechanischen Panne oder eines durch Artikel 4 von Titel III dieser allgemeinen Bedingungen (Fahrzeugschutz – Formel "Alle Risiken Außer") gedeckten **Schadensfalls** fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt AXA Assistance die Beförderung der Begünstigten zur nächsten Haltestelle ihrer initialen voraussichtliche Reise oder zu ihrem Aufenthaltsort mit dem wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Transportmittel bis höchstens 1.000 EUR pro **Schadensfall**.

Artikel 7 - AUSSCHLÜSSE BEZÜGLICH DER EXTRA ASSISTANCE

Nicht übernommen werden:

- a) die Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Schiffsreisen und Zollgebühren, ausgenommen die, die zuvor von AXA Assistance genehmigt wurden
- b) die Organisation und die Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Schäden, die in der Fahrzeugschutzversicherung ausgeschlossen sind, in Anwendung von Artikel 7 von Titel III der vorliegenden allgemeinen Bedingungen
- c) die Organisation und die Übernahme aller Beistandsleistungen infolge von Ereignissen, die resultieren aus:
 - **Arbeitskonflikten, Aufruhr, Volksbewegungen** oder **Sabotage**
 - Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwellen, Erdbewegungen oder Erdbeben.

TITEL VI - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird durch das belgische Gesetz geregelt und insbesondere durch die Gesetze vom 4 April 2014 bezüglich der Versicherungen und vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die **Verordnungsbestimmungen** über diese Angelegenheiten sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

KAPITEL I - DAS LEBEN DES VERTRAGS

Artikel 1 - VERSICHERUNGSVERTRAGSPARTNER

Sie

Der Versicherungsnehmer, das heißt die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium,

Versicherungs-AG zugelassen unter die Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.axa.be – Tel.: 02 678 61 11
– Fax: 02 678 93 40 – ZDU Nr.: MwSt. BE 404.483.367 RJP Brüssel

Truck Assistance International, abgekürzt TAI,

Aktiengesellschaft, eingetragen ins Handels- und Firmenregister von Lyon (Frankreich) unter der Nummer 410 246 128, mit Gesellschaftssitz an 34, Cours Lafayette in FR-69003 Lyon

Wir beauftragen mit der Organisation von Beistandsdienstleistungen und der Erbringung von Leistungen, die sich aus den Beistandsgarantien First Assistance und Extra Assistance ergeben, TAI, eine Unternehmung, die auf die Erbringung von Beistandsdiensten und -leistungen für Lastkraftwagen spezialisiert ist.

LAR

AG, Schadensregulierungsbüro für die Sparte „Rechtsschutz“ (Sparte 17)

Gesellschaftssitz: Rue du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.lar.be – Tel.: 02 678 55 50 –
E-Mail: lar@lar.be – ZDU Nr.: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel

Wir beauftragen mit der Verwaltung von Rechtsschutz**schadensfälle**, **LAR**, eine unabhängige Unternehmung, die auf der Behandlung dieser **Schadensfälle** spezialisiert ist.

Artikel 2 - BESTANDTEILE DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

- Die allgemeinen Bedingungen

- Die besonderen Bedingungen

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, die Ihrer spezifischen Situation angepasst sind. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen und heben diese nur auf, insofern sie damit im Widerspruch stehen. Die besonderen Bedingungen führen die Garantien an, die tatsächlich gewährt werden.

- Die grüne Versicherungskarte oder der Versicherungsschein

Es handelt sich um den Beleg Ihrer Haftpflichtversicherung. Wenn die Deckung erlischt, sollen Sie uns diesen unmittelbar zurückschicken.

Artikel 3 - IHR IDEALER GESPRÄCHSPARTNER

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste „Customer Protection“ in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, e-mail : customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem Sie auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Webseite: www.ombudsman.as).

Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Ausführung oder der Auslegung dieses Vertrages liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

Artikel 4 - INKRAFTTRETEN

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen treten an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Artikel 5 - DAUER

Zu jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr erneuert, es sei denn, dass Sie oder wir ihn durch Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Abgabe des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung wenigstens drei Monate vor dem Jahresverfalltag kündigen.

Artikel 6 - MELDUNGSPFLICHT BEIM VERTRAGSABSCHLUSS

Sie müssen uns beim Vertragsabschluss genau alle Ihnen bekannten Umstände melden, von denen Sie in angemessener Weise annehmen können, dass sie für uns Elemente der Risikobeurteilung sind.

Wenn auf bestimmte unsere schriftliche Anfragen nicht geantwortet wird und wenn wir dennoch den Vertrag abgeschlossen haben, dürfen wir später diese Unterlassung außer im Betrugsfall nicht geltend machen.

A. Vorsätzliche Unterlassung oder vorsätzliche falsche Angabe

Wenn eine vorsätzliche Unterlassung oder vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung erfolgt, dass wir uns hinsichtlich der Elemente der Risikobeurteilung täuschen, ist der Versicherungsvertrag ungültig.

Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt fällig sind, an welchem wir von der vorsätzlichen Unterlassung oder der vorsätzlichen falschen Angabe Kenntnis erhalten haben, müssen uns gezahlt werden.

B. Nicht vorsätzliche Unterlassung oder nicht vorsätzliche falsche Angabe

Wenn eine nicht vorsätzliche Unterlassung oder nicht vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung erfolgt, ist der Vertrag nicht ungültig.

Wir schlagen Ihnen innerhalb eines Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder falschen Angabe Kenntnis erhalten haben, die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag, an dem wir von dieser Unterlassung oder falschen Angabe Kenntnis erhalten haben, vor.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb dieselben Frist kündigen.

Wenn Sie den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnen oder ihn nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags annehmen, können wir den Vertrag innerhalb der 15 Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist kündigen.

Haben wir den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der oben genannten Fristen vorgeschlagen, können wir künftig die uns bekannte Tatsachen nicht mehr geltend machen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadensfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung Ihres Vertrags?

- Wenn die Unterlassung oder falsche Angabe Ihnen nicht angelastet werden kann und ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt, müssen wir die vereinbarte Leistung erbringen
- Wenn die Unterlassung oder falsche Angabe Ihnen angelastet werden kann und ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt, sind wir verpflichtet, eine Leistung im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie das Risiko korrekt gemeldet hätten, zu erbringen
- Wenn wir jedoch bei einem **Schadensfall** den Beweis erbringen, dass wir das Risiko, dessen wahre Natur sich durch den **Schadensfall** zeigt, auf keinen Fall versichert hätten, ist unsere Leistung auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt.

Artikel 7 - VERPFLICHTUNGEN DER SOFORTIGEN MELDUNG WÄHREND DER VERTRAGSDAUER

A. Risiko-Erschwerung

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen können, melden.

Wenn sich im Laufe der Erfüllung Ihres Vertrags das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, so erhöht hat, dass, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, wir die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, müssen wir innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir von der Erhöhung Kenntnis erhalten haben, die Vertragsänderung rückwirkend zum Datum der Erhöhung vorschlagen.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.

Wenn Sie den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnen oder ihn nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags annehmen, können wir den Vertrag innerhalb der 15 Tagen kündigen.

Haben wir den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der oben genannten Fristen vorgeschlagen, können wir künftig die Risiko-Erhöpfung nicht mehr geltend machen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadensfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung Ihres Vertrags?

- Wenn Sie Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen
- Wenn Sie Ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind:
 - sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen, wenn die nicht erfolgte Meldung Ihnen nicht anzulasten ist
 - sind wir verpflichtet, unsere Leistung in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn die Risiko-Erhöpfung berücksichtigt worden wäre, zu erbringen, wenn die nicht erfolgte Meldung Ihnen anzulasten ist.Wenn wir jedoch den Beweis erbringen, dass wir auf keinen Fall das höhere Risiko versichert hätten, ist unsere Leistung im **Schadensfall** auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt

- Wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben, können wir unsere Garantie verweigern. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Betrug Kenntnis erhalten haben, fälligen Prämien sind uns als Schadensersatz zu zahlen.

B. Risikoverringerung

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen hätte, wir die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, sind wir verpflichtet, einer Prämienenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem wir von der Risikoverringerung Kenntnis erhalten haben, zu gewähren.

Wenn wir innerhalb eines Monats ab Ihrem Antrag auf Prämienenkung mit Ihnen nicht bis eine Einigung über die neue Prämie reichen, können Sie den Vertrag kündigen.

Artikel 8 - VERPFLICHTUNGEN BEI EINTRETEN DES SCHADENSFALLS

A. Meldung des **Schadensfalls**

Der Versicherter muss uns jeden **Schadensfall** unverzüglich und auf jeden Fall so schnell wie vernünftigerweise angeben.

Der Versicherter muss uns unverzüglich alle sachdienlichen Informationen vorlegen und alle Fragen beantworten, die ihm gestellt werden, um die Umstände und die Tragweite des **Schadensfalls** zu ermitteln.

B. Verpflichtungen des Versicherten beim **Schadenfall**

Der Versicherter muss alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Folgen des **Schadensfalls** treffen.

C. Sanktionen

Wenn der Versicherter eine der oben genannten Pflichten nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil erwächst, haben wir das Recht, unsere Leistung entsprechend dem uns entstandenen Nachteil zu senken.

Wir können uns Garantie verweigern, wenn der Versicherter den oben angegebenen Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen hat.

Artikel 9 - ENDE DES VERTRAGS

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Infolge eines Schadensfalls	Spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
Am Jahresverfalltag	Mindestens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Wenn wir den Tarif ändern ⁽¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung, wenn Sie weniger als 4 Monate vor dem Jahresverfalltag davon in Kenntnis gesetzt wurden ▪ Spätestens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag, wenn Sie mindestens 4 Monate vor diesem Fälligkeitsdatum davon in Kenntnis gesetzt wurden
Wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif ändern, und Sie davon mindestens 90 Tage vor dem Jahresverfalltag in Kenntnis setzen ⁽¹⁾	Innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung unserer Änderungsanzeige
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Risikoverringerung	Wenn wir uns über den Betrag der neuen Prämie nicht innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag einigen
Wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum des Vertrags und dem Anfangsdatum der Deckung länger als ein Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Anfangsdatum der Deckung
Wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen	Sie können den Vertrag insgesamt kündigen

⁽¹⁾ außer wenn die Änderung aus einer allgemeinen von den zuständigen Behörden auferlegten Anpassung hervorgeht, die in ihrer Anwendung für alle Gesellschaften gleich ist.

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Infolge eines Schadensfalls	Spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
Am Jahresverfalltag	Mindestens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis bekommen haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten • Innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der vorgenannten Frist, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgesetzten und im Inverzugsetzungsschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	Wir können den Vertrag insgesamt kündigen
Wenn das Fahrzeug nicht mit einem gültigen Besichtigungsschein der technischen Überwachung versehen ist oder wenn es den allgemeinen technischen Ordnungen für Kraftfahrzeuge nicht entspricht	
Im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung oder vorsätzlichen falsche Angaben in der Risikobeschreibung im Laufe des Vertrags	

- Kündigungsweise

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt:

- entweder durch Einschreibebrief
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid
- oder durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

- Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach:

- der Einlieferung des Einschreibebriefs
- der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids
- dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung nach Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung nach Ablauf derselben Frist in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Zustellung, nach der Empfangsbescheinigung oder nach der Einlieferung wirksam.

Diese Frist wird auf 1 Monat reduziert, wenn der Versicherte mit der Absicht, uns zu täuschen, einer seiner aus dem Eintritt des **Schadensfalls** erwachsenen Pflichten nicht nachgekommen ist, so bald wir gegen diesen Versicherten vor einem Untersuchungsrichter Anzeige mit Auftretung wie Zivilpartei erstattet haben oder wir gegen ihm in einem Hauptverfahren vor Gericht laden, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuchs.

Wir ersetzen den aus dieser Kündigung entstandenen Schaden, falls wir unsere Klage zurückziehen oder falls die öffentliche Klage in einer Verfahrenseinstellung oder in einem Freispruch mündet.

Artikel 10 - SONDERFÄLLE

- Konkurs des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt bestehen und die Gläubigermasse schuldet die Prämien ab der Konkursanmeldung. Der Konkursverwalter darf ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Konkursanmeldung kündigen und wir können ihn frühestens nach Ablauf dieser Frist kündigen.

- Ableben des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt aufrechterhalten zugunsten der Erben, die die Prämien schulden, bestehen. Die Erben können ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen ab dem Ableben kündigen und wir können ihn innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem wir vom Ableben Kenntnis bekommen, kündigen.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag zu seinen Gunsten aufrechterhalten. Er kann ihn jedoch innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das Fahrzeug ihm zugeteilt worden ist, kündigen.

- Risikowegfall

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder völlig zerstört wurde, sollen Sie uns unverzüglich darüber benachrichtigen. Die Prämie bleibt gewährt oder geschuldet bis zum Augenblick, in dem dieser Bericht tatsächlich erteilt wird.

- Mehrzahl von Fahrzeugen

Wir können sämtliche Deckungen in Bezug auf Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Verträge oder durch einen verbundenen Versicherungsvertrag versichert werden, kündigen:

- im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung
- wenn Sie einer der aus dem Eintritt eines **Schadensfalls** hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit der Absicht, uns zu täuschen.

- Änderung der Versicherungsbedingungen und des Tarifs

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif oder nur den Tarif ändern, passen wir Ihren Vertrag am nächsten Jahresverfalltag an. Wir setzen Sie davon in Kenntnis, und Sie können den Vertrag kündigen, wie in Artikel 9 "Ende des Vertrags" dieses Titels VII vorgesehen.

Artikel 11 - KORRESPONDENZ

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien gerichtet.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

Artikel 12 - BESONDERHEITEN

A. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und insofern Sie uns eine eingeschriebene Mahnung geschickt haben, werden wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten erstatten, die pauschal aufgrund von zweieinhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von bpost berechnet werden.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen schicken werden, falls Sie es unterlassen, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

B. Versicherungsbetrug

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist unter „Versicherungsbetrug“ die Irreführung einer Versicherungsgesellschaft bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder während dessen Bestehen oder bei der Meldung oder Bearbeitung eines Schadensfalls zu verstehen, mit dem Ziel, einen Versicherungsschutz oder eine Versicherungsleistung zu erwirken.

Wir machen Sie auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Betrug oder Betrugsversuch zur Anwendung von Sanktionen, die die geltende Gesetzgebung und/oder die Bestimmungen vorsehen, führen und gegebenenfalls Gegenstand von Strafverfolgung werden kann.

KAPITEL II - PRÄMIE

Artikel 13 - MODALITÄTEN DER PRÄMIENZAHLUNG

A. Prämie der **individuellen Policen**

Beim Abschluss des Vertrags, zu jedem Verfalltag oder bei der Ausgabe neuer besonderer Bedingungen erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst ihren Nettobetrag einerseits, die Steuern, Gebühren und Kosten andererseits.

B. Prämie der **globalen Policen**

1. Vorschuss

Eine erste Vorschussquittung wird während des Monats, dem der Anfang der **globalen Police** vorausgeht, ausgebracht. Diese Vorschussquittung berücksichtigt die vereinbarte Fraktionierung der Jahresprämie und wird auf der Grundlage der letzten Informationen über den zu versichernden Fuhrpark wie er uns mitgeteilt wurde, erstellt.

Im Falle einer halbjährlichen oder vierteljährlichen Fraktionierung wird für die Zwischenzeit eine Vorschussquittung mit dem gleichen Betrag ausgestellt, es sei denn, die Entwicklung des Fuhrparks oder die Änderung der versicherten Deckungen führt zu einer Differenz von mehr als 15% auf der Ebene der Prämie. In diesem Fall wird die nächste Vorschussquittung entsprechend dem wirklich zu versichernden Fuhrpark angepasst.

Die Vorschussquittung ist pro Jahr/Semester/Quartal zu zahlen.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr wird die Vorschussquittung entsprechend der Situation des Fuhrparks zwei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum angepasst. Wir müssen daher spätestens bis zu diesem Datum über korrekte Informationen in Bezug auf dem Fuhrpark verfügen.

2. Abrechnung

Jedes Jahr innerhalb von drei Monaten, die dem jährlichen Fälligkeitsdatum der **globalen Police** folgen, wird die Prämienabrechnung berechnet. Diese Prämienabrechnung wird gemacht auf der Grundlage von den Daten über und den Änderungen an den versicherten Fuhrpark während des abgelaufenen Versicherungsjahres und soweit diese rechtzeitig gemeldet wurden.

Nach Erhalt dieser Prämienabrechnung wird eine Frist von einem Monat zugesprochen, um zu ihrer Prüfung zu gehen. Die endgültige Quittung wird erstellt, sobald diese Frist verstrichen ist oder im Falle einer vorherigen Genehmigung oder nachdem die notwendige Verbesserungen eingeschrieben werden.

In Ermangelung des Erhalts, innerhalb der vorgesehenen Fristen, des für die Erstellung der Regularisierungsrechnungen nötigen Zustands des versicherten Fuhrparks, erstellen wir eine von Amts wegen ausgefertigte Abrechnung auf der Grundlage des zuletzt gemeldeten Zustands oder, wenn es sich um die erste Abrechnung handelt, auf der Grundlage des ursprünglich mitgeteilten Fuhrparks. In beiden Fällen werden die Abrechnungen um 20% erhöht.

Diese von Amts wegen ausgefertigte Abrechnung beeinträchtigt unser Recht nicht, um die Liste der versicherten Fahrzeuge zu fordern oder um die Zahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Zusammensetzung des Fuhrparks zu erhalten.

Artikel 14 - NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

A. Mahnung

Im Falle der Nichtzahlung der Prämie wird Ihnen eine Mahnung gesendet, um innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, dem die Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde oder die Aufgabe des Einschreibens folgt, die Prämie zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb dieser Frist, werden die Deckungen der Police ausgesetzt. Während der Aussetzungsfrist der Deckungen beendet die Zahlung aller fälligen Prämien diese Aussetzung. Wenn dagegen die Frist von fünfzehn Tagen seit der Aussetzung der Deckungen abgelaufen ist, ohne dass die Prämie gezahlt wurde, wird die Police gekündigt.

B. Verzugszinsen und andere Kosten

Durch die Übermittlung dieser Mahnung werden Verzugszinsen einforderbar, die von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem 31. Tag nach dem Datum der Erstellung der Prämieabrechnung laufen. Die Verzugszinsen werden zum gesetzlichen Zinssatz berechnet. Die Zahlung der Prämie während der Aussetzungsfrist der Deckungen beeinträchtigt unser Recht nicht, um falls erforderlich die Zahlung von den Zinsen und Beitreibungskosten fortzusetzen.

Diese Beitreibungskosten umfassen unter anderem die Verwaltungskosten für die Übermittlung der betreffenden Mahnung gemäß Artikel 12.A. „Verwaltungskosten“ dieses Titels.

C. Gerichtliche Reorganisation

Die Tatsache, dass Sie ein Verfahren der gerichtlicher Reorganisation im Rahmen des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen beantragt, führt nicht zum Ende dieses Vertrages. Die Modalitäten der Ausführung des Vertrages bleiben ebenfalls unverändert.

Wir behalten uns daher die Möglichkeit vor, um die Deckungen auszusetzen oder den Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen. Die eventuelle Aussetzung der Deckungen wird erst aufgehoben, wenn die fälligen Prämien bezahlt wurden.

Das Urteil, das das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt, beeinträchtigt die Bestimmungen dieses Punkts C. nicht, außer wenn wir dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten zustimmen.

KAPITEL III - FUHRPARKVERWALTUNG

Artikel 15 - VERWALTUNG DER INDIVIDUELLEN POLICEN UND KLASSISCHEN FLOTTEN

Wir übernehmen die Verwaltung der **individuellen Policen** und **klassischen Flotten**.

Dies bedeutet, dass:

- Sie sich verpflichten, um alle Änderungen am Fuhrpark (Änderungen von Fahrzeugen, Änderung von Deckungen, Aussetzungen und Annullierungen von Fahrzeugen, zusätzliche Fahrzeuge, usw.) unverzüglich an Ihrem Vermittler mitzuteilen
- wir Ihren Vermittler fragen, um uns jede Änderung am Fuhrpark zu übermitteln:
 - über die folgende E-Mail-Adresse: portfolio.corporate@axa.be oder
 - über die digitalen Anwendungen, die ihm zur Verfügung stehen.

Artikel 16 - VERWALTUNG DER GLOBALEN FLOTTEN

- A. Wir können ein Teil der Verwaltung der **globalen Policen** an Ihren Vermittler delegieren. Diese Befugnisübertragung umfasst die Verwaltung des Fuhrparks (Zusätze, Streichungen und Änderungen der Fahrzeuge und der versicherten Deckungen). Diese Übertragung kann dabei auf der Grundlage unserer ausdrücklichen Übertragung andere Verwaltungshandlungen umfassen, wie die Eintreibung der Prämien, die Erstellung jeder Korrespondenz oder jedes Zertifikats im Zusammenhang mit den Deckungen (z.B. die Leasings- und Finanzierungszusatzverträge) sowie die Mitteilung der Prämieanpassungen.

Trotzdem bleiben Sie verpflichtet, um die Korrespondenz für die Kündigung der **globalen Police** direkt an uns zu senden.

- B. Wir informieren Sie darüber, dass, um eine gute Verwaltung der **globalen Flotte** zu gewährleisten, Ihr Vermittler uns jede Änderung an den Fuhrpark übermittelt:
- über die folgende E-Mail-Adresse: portfolio.corporate@axa.be oder
 - über die digitalen Anwendungen, die ihm zur Verfügung stehen oder
 - über die Importdatei Veridass, aktualisiert in Funktion der versicherten Fahrzeuge und deren Merkmale, gemäß den Richtlinien über das offizielle Layout, das der Vermittler kennt, und das am ersten und dritten Donnerstag des Monats, über die folgende E-Mail-Adresse: div-bis@axa.be
- C. Wir informieren Sie auch darüber, dass wir uns das Recht vorbehalten, um die von Ihrem Vermittler durchgeführten Verwaltungshandlungen zu kontrollieren.
Die Befugnisübertragung endet sofort, wenn:
- der Vermittler die Aufgaben, für die er mandatiert ist, nicht mehr erfüllen kann, oder
 - Sie einen anderen Vermittler benennen.
- In diesen Fällen übernehmen wir diese Aufgaben mittels einer möglichen Anpassung der Prämie.

TITEL VII - LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung irgendwelcher Form im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, darin eingeschlossen:

a) **Streik:**

abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen

b) **Ausperrung:**

von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Aufruhr

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, ohne Aufstand gegen die öffentliche Ordnung, deren Gemütszustand jedoch sehr erregt ist und sich durch Unruhe oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Ausrüstung

Die Zubehör, Optionen und Einrichtungen, totale Kost einschließlich Installation ausschließlich MwSt.

Berechtigten

Die Erben der Versicherten mit Ausnahme von der juristischen Personen. Die Berechtigten sind unter anderem die/der zusammenwohnende(r) Ehepartner oder Partner der Versicherten, alle mit dem Versicherten in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen, einschließlich der Kinder, die wegen ihres Studiums außerhalb Ihres Haushalts wohnen.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug und/oder der Anhänger, einschließlich:

- der dauerhaft am Fahrzeug angebrachten **Ausrüstung**
- des Ersatzrad
- der Werkzeuge, die zum Standardeinrichtungen gehören.

Diebstahl

Die arglistige Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört, einschließlich:

- Carjacking
- Homejacking.

Dem **Diebstahl** gleichgestellt wird die arglistige Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung.

Entwendung

Die nicht erfolgte Rückgabe des **bezeichneten Fahrzeugs** nach einem Vertrauensmissbrauch im Sinne von Artikel 491 des Strafgesetzbuchs.

Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt

Das Fahrzeug, das das zeitweilig unbrauchbare **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, und das weder Ihnen noch einer in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört. Diese Deckungserweiterung wird während 30 Tagen ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unbrauchbar geworden ist, gewährt. Der Wert des Ersatzfahrzeugs ist auf den Versicherungswert des **bezeichneten Fahrzeugs** begrenzt.

Geschädigte Personen

Die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der zur Anwendung der Haftpflichtversicherung führt, und ihre Rechtsnachfolger.

Globale Flotte

Die Gruppierung mehrerer **globaler Policen** unter einer Flottennummer.

Globale Police

Der Versicherungsvertrag, der alle Fahrzeuge einer gleichen Kategorie abdeckt.

Individuelle Police

Der selbstständige Versicherungsvertrag, der ein **bezeichnetes Fahrzeug** abdeckt.

Katalogwert

Der offizielle Preis des Fahrzeugs in Belgien, ausschließlich Steuer und Ermäßigung, bei seiner ersten Inbetriebnahme.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen resultieren.

Klassische Flotte

Die Gruppierung mehrerer **individueller Policen** unter einer Flottennummer.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Inspiration, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Kosten der vorläufigen Abstellung

Kosten des vorläufigen Aufbewahrens des **bezeichneten Fahrzeugs** in einer Werkstatt oder Garage.

LAR

LAR AG, Schadensregulierungsbüro für die Sparte „Rechtsschutz“ (Sparte 17) – Gesellschaftssitz: Rue du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.lar.be – Tel.: 02 678 55 50 – E-Mail: lar@lar.be – Nr. ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel.

Naturkräfte

Überschwemmung, Hagel, **Sturm**, Steinschlag, Erdbeben, Schneee- oder Eisdruck, Lawine oder jede andere Naturkraft größeren Umfangs.

Realwert

Der Ersatzwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird nach Angaben des Sachverständigen festgesetzt.

Reifenpanne

Das Leerlaufen oder Bersten eines Reifens, wodurch es unmöglich wird, das **bezeichnete Fahrzeug** unter normalen Sicherheitsbedingungen zu verwenden.

Reisebus

Fahrzeug, ausgelegt und gebaut für die Personenbeförderung und mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Sabotage

Eine heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen oder Sachen gegenüber Gewalt ausgeübt wird, um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Schadensfall

Jeder schadensauslösende Ereignis, das zur Anwendung des Vertrags führen kann.

Hinsichtlich der Garantie Rechtsschutz wird der Begriff des Schadensfalls unter Kapitel I des Titels II dieser allgemeinen Bedingungen definiert.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jeder Geschädigte, der die Anwendung des Artikels 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge zu seinen Gunsten geltend machen kann.

Sturm

Orkane oder anderer Windaufuhr, wenn sie:

- in einem Umkreis von 10 km vom Ort des **Schadensfalls** entweder gegen solche Winde versicherbare Gebäude oder andere Güter, mit einem entsprechenden Widerstand gegen solche Winde zerstören, brechen oder beschädigen

oder

- an der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Höchstgeschwindigkeit von wenigstens 80 km pro Stunde erreichen.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind **Schadensfälle** verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und für den Versicherten unvorhersehbares Ereignis.

Verhältnisregel

Wenn sich zur Zeit des **Schadensfalls** ergibt, dass der angezeigte **Katalogwert**, erhöht um den Wert der Zusatzausrüstung für ein Neufahrzeug bei Auslieferung, niedriger ist als die Realität, wird die Verhältnisregel angewandt werden. Darin wird vorgesehen, dass die Entschädigung im Verhältnis zwischen diesem Wert (zum Beispiel 10.000 EUR) und dem Wert, der hätte angegeben werden müssen (zum Beispiel 12.500 EUR) herabgesetzt wird. In diesem Beispiel wird ein Schaden von 2.500 EUR nur wieder gut gemacht bis zur Höhe von

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000 \text{ EUR}}{12.500 \text{ EUR}} = 2.000 \text{ EUR}$$

Die Verhältnisregel wird im Falle einer Versicherung auf erstes Risiko nicht angewandt werden.

Verordnungsbestimmungen

Der königliche Erlass vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Modellvertrags der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Volksbewegung

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufstand gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

www.axa.be



AXA Belgium

Versicherungs-AG, zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Troonplein 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.axa.be – Tel.: 02 678 61 11
Fax: 02 678 93 40 – ZDU Nr.: MwSt. BE 404 483 367 RJP Brüssel